

Zerfall und Bestehen ; Die aun-i qurban im 14. Jahrhundert

Autor(en): **Paul, Jürgen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen
Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société
Suisse-Asie**

Band (Jahr): **65 (2011)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-177823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZERFALL UND BESTEHEN. DIE ĞAUN-I QURBAN IM 14. JAHRHUNDERT

Jürgen Paul, Universität Halle-Wittenberg

*Abstract*¹

The Ğaun-i qurban played an important role in 14th-century Khurāsān. They originated as a “lesser thousand” in the Chinggisid military system and therefore were not tribally organised. Under the leadership of the descendants of Argūn Aqa, they formed a regional state which lasted for roughly 90 years until its final destruction by Timur in 1388–9. The article uses their story as a case study in the complex interplay between the local, regional and imperial levels of power.

“Dunkle Perioden” bieten der historischen Forschung oft grössere Gelegenheiten, Fragestellungen zu erkunden, die mit Herrschaft auf lokaler und regionaler Ebene zu tun haben, als solche, in denen “geordnete” Verhältnisse vorzuliegen scheinen. Die Quellen sind ja in der Regel aus der Perspektive des imperialen Herrschers, des Sultans oder Khans, verfasst, und in Phasen “geordneter” Herrschaft kommen dann Personen und Strukturen unterhalb dieser Ebene entweder gar nicht oder eben aus der Sicht des Herrschers in den Blick. Die Untersuchung der weniger geordneten Verhältnisse könnte dabei auch über die “geordneten” Perioden einiges aussagen, weil es in den Quellen, zumindest den im Kontext eines Hofes verfassten, eine Tendenz gibt, die gerechte Ordnung zu preisen, welche der jeweils behandelte Herrscher bzw. dessen Dynastie einzurichten gewusst hat, und die Kenntnis weniger geordneter Zeiten hier ein Korrektiv sein kann.

Perioden der Auflösung imperialer Herrschaft oder Zeiten, in denen in grossen Regionen eine imperiale Herrschaft gar nicht auszumachen ist, sind zwar in den Quellen oft insgesamt schlechter beleuchtet, und die Perspektive der

1 Die Forschung zu diesem Aufsatz steht im Kontext des Sonderforschungsbereichs (SFB) 586 “Differenz und Integration” (<www.nomadsed.de>, letzter Zugriff 11.10.2011) an den Universitäten Halle und Leipzig, finanziert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft. – Einiges aus diesem Aufsatz habe ich als Gibb Lecture im Oktober 2007 an der Universität Harvard vorgetragen. Dank an Prof. Roy Mottahedeh, der mich als Gibb Lecturer nach Harvard eingeladen hat.

Quellenautoren ist manchmal diejenige der Rückschau auf eine dann eben wieder einsetzende Eroberer-Karriere, aber das vorhandene Quellenmaterial ermöglicht doch manchen Einblick in Herrschaftsstrukturen “unterhalb” der imperialen Ebene. In diesem Beitrag soll am Beispiel des post-ilkhanidischen Iran ein solcher Einblick versucht werden. Die These ist, dass unterhalb der “imperialen” Ebene der činggisidischen Staatsgründungen nicht etwa “Stämme” stehen, sondern im untersuchten Fall ein regionaler Staat, an dessen Spitze eine Familie steht, deren genealogischer Hintergrund sich kaum über die Zeit der imperialen Gründung hinaus verfolgen lässt.² Der Zerfallsprozess der imperialen Ebene legt zunächst die regionalen Staaten frei, so dass sie besser sichtbar werden, erfasst danach auch diese regionalen Staaten selbst, bis man auf einer örtlichen Ebene der Herrschaft die Grenze dessen erreicht, was die Quellen an Erkenntnissen jedenfalls im gegebenen Zusammenhang ermöglichen. Das Wechselspiel von Kooperation und Konkurrenz zwischen lokalen Grössen, dem regionalen Staat und seinen Nachbarn und, soweit sie bestand, der imperialen Ebene ist Gegenstand dieses Aufsatzes.

Mit dem Tod des Ilkhans Abū Sa‘īd 1335 endete die Herrschaft der von dem Enkel Činggis Khans Hülegü abstammenden mongolischen Dynastie in Iran.³ Danach (bzw. Melville folgend auch schon früher) setzte eine Phase ein, in welcher konkurrierende Machthaber mit mehr oder weniger gut činggisidisch legitimierten Prätendenten um den Thron des Hauses Hülegü stritten. Regionale Herrschaften bildeten sich heraus, Roemer nennt 15, wobei er die anatolischen Provinzen des Ilkhanats nicht berücksichtigt.⁴ Die Ereignisse sind im folgenden

2 Die Relativierung ist erforderlich, weil der genealogische Hintergrund von Dynastien sesshaft-iranischer Herkunft im post-ilkhanidischen Iran oft sehr wohl weiter zurückverfolgt werden kann, so im Fall der Kart-Herrscher von Herat, aber auch einiger Geschlechter im Verband der Sarbadār. Zu einer rezenten Diskussion des Tribalismus im Zusammenhang türkisch-mongolischer Staatsgründungen s. SNEATH, 2007. – Ich verstehe unter “imperial” eine staatliche Macht, die grosse Räume umfasst, in manchen Fällen zumindest mehrere klar unterscheidbare ebenfalls staatlich verfasste Regionalmächte einschliesst und mit einem Anspruch auf globale Geltung auftritt, in der Tendenz einem Anspruch auf Weltherrschaft. Vgl. BARFIELD, 1989, ALLSEN, 2001. Damit ist kein allgemeingültiger Begriff von “Imperium” intendiert. – Zum Staatsbegriff s.u. die Anm. 121 und 122.

3 Zu den Ereignissen vgl. ROEMER, 1989; MELVILLE, 1999.

4 ROEMER, 1989: 20. Regionale Herrschaften sind solche, die eine Provinz oder einige Provinzen Irans umfassen, eben in der Art, wie Roemer sie benennt. Lokal dagegen sind Herrschaften, die sich auf eine Stadt oder eine Festung konzentrieren, daneben aber auch das agrarische Hinterland dieses Ortes umfassen und ausserdem Zugang zu Weideland bieten. Diese örtlichen Herrschaften habe ich andernorts “minimal beyliks” genannt, s. PAUL, 2011.

halben Jahrhundert sehr verwickelt, die Koalitionen wechselten häufig, das Kriegsglück sah bald die eine, bald die andere Partei im Vorteil. Erst Timur gelang es in seinen Eroberungen in Iran (ab 1381), eine neue imperiale Herrschaft zu errichten.⁵ Timur kam von aussen; eine inner-iranische Restitution der imperialen Herrschaft fand also nicht statt.

Eine der regionalen Herrschaften, die Roemer in seiner eben erwähnten Liste nicht nennt, ist diejenige der Ğaun-i qurban im nördlichen und nordwestlichen Ğurāsān.⁶ Diese Herrschaft steht im Mittelpunkt dieses Beitrags.

Vorgeschichte der Ğaun-i qurban

Die Quellenlage zum post-ilkhanidischen Iran ist bis zu den Eroberungszügen Timurs bekanntermassen nicht besonders gut, erlaubt aber doch manche Rückschlüsse. Zu den hier betrachteten Ğaun-i qurban gibt es zwei kleinere separate Abhandlungen, von Ğāfīz-i Abrū und Faryūmadī. Hinzu kommen Erwähnungen in Werken, die in der Hauptsache auf Timurs Aufstieg konzentriert sind, sowie die timuridische Historiographie insgesamt. Einen anderen Strang der Überlieferung bieten solche Quellen, die auf ein Werk über die Sarbadār zurückgehen, hier repräsentiert durch die späteren Autoren Daulatšāh und Mīrḥwānd. In diesem Beitrag geht es aber nicht um die Analyse der Quellen als solcher, weder ihre Entstehung noch ihre Autoren oder ihr Verhältnis zueinander werden beleuchtet. Der Fokus in diesem Aufsatz liegt ganz auf den Herrschaftsverhältnissen.

Die Ğaun-i qurban werden in der Literatur oft als “Stamm” (*tribe*, *tribu*) bezeichnet (Manz, Roemer, Aubin, Smith, Nagel, Ando)⁷, manchmal auch als

5 Das Standardwerk zu Timur und seinen Eroberungen ist MANZ, 1989. Eine chronologische Erzählung der Ereignisse bietet ROEMER, 1989.

6 Ich verwende hier die gleiche Schreibweise wie AUBIN, 1976. Andere Schreibungen sind “Je’ün-i Qurbān” (REID, 1984), “Ğā’ūnī-Qurbān” (ROEMER, 1989; AUBIN, 1969), “Jawun-i Qurban” (Manz) und andere. Neben den zitierten Arbeiten von Aubin gibt SMITH, 1970 den bislang besten Überblick über die Ereignisse; neben den Sarbadār kommen bei Smith auch deren Nachbarn immer gut zur Geltung. – Mit den Ğaun-i qurban habe ich mich in zwei weiteren Arbeiten befasst: PAUL, 2010 und 2011.

7 MANZ, 1989: 53, 70, 136f.; MANZ relativiert diese Einordnung auf S. 154. ROEMER, 1989: 21, Anm. 3. AUBIN, 1991: 190. Aubin benutzt ausserdem noch “nation”; AUBIN, 1991: 183. SMITH, 1970: 165. NAGEL, 1993: 462, Anm. 10. ANDO, 1992: 84 spricht von ‘Alī Bek als einem “Stammesführer”. Bei einer Reihe von Autoren kommt die originalsprachliche Be-

“Clan” (*clan*) (Reid)⁸, worunter vermutlich eine kleinere Gruppe zu verstehen ist, andererseits als “Stammesgemeinschaft” (Roemer)⁹. Bei dem Namen “Ĝaun-i qurban” sind aber zwei Elemente zu unterscheiden. Erstens die herrschende Familie (die im Grunde nicht zu den Ĝaun-i qurban gehört, dazu gleich), und die Gruppe selbst, gewissermassen die Gefolgsleute oder Untergebenen der herrschenden Familie. Die durchgehende Verwechslung des militärischen Verbandes Ĝaun-i qurban mit der (oiratischen) herrschenden Familie ist ein Kennzeichen der Arbeit von Reid.¹⁰

Die herrschende Familie geht auf Argun Aqa zurück, der mit der genealogischen Affiliation “Oirat” verbunden wird.¹¹ Argun Aqa war lange Zeit der wichtigste Mann der mongolischen Verwaltung im östlichen Iran, er überlebte alle Wechselfälle der dynastischen Geschichte, er diente nacheinander den Grosskhanen Ögedei, Güyüg und Möngke, später war er Hülegü und dessen Nachfolgern zugeordnet. Er starb 1275. Seine Nachkommen spielten sowohl auf der Ebene des Gesamt-Ilkhanats als auch auf der Provinzebene in Ĥurāsān eine bedeutende Rolle; am wichtigsten war in der folgenden Generation sein Sohn Amīr Naurūz, aber auch andere Söhne hatten Positionen etwa als Zehntausendschafts-Kommandeure. Naurūz war mit den iranischen Činggisiden verschwägert, er hatte eine Tochter des Ilkhan Abaqa zur Frau. Die Nachkommen Amīr

zeichnung *ulus* vor; die Quellen haben ausserdem noch *hazāra*, *hazārača*, *qaum* und *qabīla*. Davon sind “Tausendschaft” oder “kleine Tausendschaft” auf keinen Fall “tribal” zu verstehen; *ulus* bedeutet wohl am ehesten eine Gruppe von Leuten bzw. Kämpfern, die einem Amīr o.ä. unterstellt ist (DOERFER, 1963, I: no. 54; Doerfer gibt als Grundbedeutung “Inbegriff der Untertanen eines Herrschers” bzw. “Koalition verschiedener Stammesgruppen [...] von der Person des Herrschers aus betrachtet”); *qaum* ist ganz unspezifisch. Allein *qabīla* könnte einen “tribalen” Bezug haben. Da heisst es zum Beispiel über Argunšāh, er sei der Anführer *az īn qabīla-yi buzurg* gewesen (ĤĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 28). Das könnte sowohl auf die Ĝaun-i qurban insgesamt oder aber auf die herrschende Familie bezogen sein.

8 REID, 1984 im Titel.

9 ROEMER, 1989: 475 (im Index). Ähnlich AUBIN, 1969: 75 (*confédération tribale*) und NAGEL, 1993: 161, “Stammesverband”.

10 REID, 1984, durchgehend. Schon allein durch diese Verwechslung wird die Arbeit nahezu unbrauchbar; der Autor vergibt eine gute Möglichkeit, das Funktionieren eines “clan household” (190) zu beschreiben, wenn man denn als “clan” eben die regierende Familie ansieht.

11 LANE, 1999; JACKSON, 1987. Eine der beiden Hauptversionen in der Biographie Argun Aqas gibt an, er sei als Kind von der Familie in einer Hungerzeit verkauft worden (und zwar für einen Rinderschenkel). Er kam in die Familie Qadan von den Ĝalayir, wo er die bürokratischen Fähigkeiten erwarb, die später für seine Karriere Ausschlag gebend waren; LANE, 1999: 460. Die andere Version sieht ihn als den Sohn eines Tausendschaft-Befehlshabers.

Arguns gehörten also so wie er selbst zum inneren Zirkel der Macht, über Naurüz heisst es sogar: “Die Verfügungsgewalt unter den Mongolen lag in der Hand des Naurüz.”¹²

Die Jagd auf Amīr Naurüz zielte dann nicht allein auf ihn persönlich, sondern auf seine ganze Familie. Drei Brüder und (mindestens) ein Sohn wurden in kurzer Zeit hingerichtet, im Frühjahr 1297, noch vor Naurüz selbst (August 1297).¹³ Den Anlass bot eine Anklage wegen Verrat; allerdings gab es viele Stimmen, die eine Befreiung des Ilkhans Ğazan (r. 1295–1304) aus der Vormundschaft des Amīrs und seiner Leute forderten.¹⁴ Naurüz, seine Familie und seine Beauftragten auszuschalten, bedeutete eine Wende in der Regierungszeit Ğazans, aber auch in der Geschichte dieser Familie: Die Rolle des imperialen Gross-Amīrs konnte sie nie wieder für sich beanspruchen.¹⁵

Nach 1297 wurde der Verband der Ğaun-i qurban gebildet.¹⁶ Er wird als eine “kleine Tausendschaft” (*hazārača*) bezeichnet.¹⁷ Die Geschichte der Ğaun-i qurban beginnt also in dem Augenblick, als die Nachkommen des Argun Aqa ihre imperialen Positionen verlieren. Die Motive Ğazans, dieser Familie doch noch eine Bedeutung zuzugestehen, wenn auch eine provinzielle, können hier unberücksichtigt bleiben.¹⁸

Die Entstehung des Verbandes ist im mongolischen militärischen System verankert – der Name bedeutet “drei von Hundert”, und Naṭanzī schildert dieses Verfahren:

Danach liess er [Ğazan Khan] den Sohn des Naurüz, der gefangen war, frei, bat sehr um Entschuldigung, und aus jeder Hundertschaft liess er drei Mann abstellen und entsandte

12 NAṬANZĪ, 1336: 151. *iḥtiyār-i ulūs-i Muġūl ba-dast-i Naurüz būd.*

13 BOYLE, 1968: 383–384.

14 AUBIN, 1995: 64–65.

15 KOLBAS, 2006: 387 spricht von einer “systematischen Säuberung”, bei der Ğazan das Ziel verfolgt habe “removing the extensive power bloc of the former imperial governor, Arghun Aqa, his family and adherents”.

16 Für die Angabe, die Ğaun-i qurban seien bereits unter Argun Aqa gebildet worden, nennt ROEMER, 1989: 35 keine Quelle.

17 FARYŪMADĪ, 1363: 323; dort wird die “kleine Tausendschaft der Ğaun-i qurban und der Naurüzī-Leute” von Ölġeitü (r. 1304–1316) nicht nur einem, sondern gleich mehreren Nachkommen Argun Aqas überantwortet. Dieser Teil des Textes gehört nach AUBIN, 1969: 75, Anm. 6 zu Faryūmadīs Fortsetzung, in der Edition noch zum Haupttext des Šabānkāra’ī.

18 Eine Rolle mögen die regionalen Machtverhältnisse gespielt haben, die sich eben doch nicht vollständig umkrepeln liessen. Auf der persönlichen Ebene kann ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber Naurüz nicht ausgeschlossen werden.

diese Truppe zusammen mit ihm nach Kalāt im Gebirge von Ḥurāsān. Die Ğaun-i qurban-Leute sind deren Nachkommen.¹⁹

Es ist also klar, dass die Ğaun-i qurban zumindest ursprünglich kein Stamm waren, wenn man darunter etwas versteht, was mit realer oder auch fiktiver Genealogie zu tun hat. Aus diesem Grund waren sie auch keine Oirat, sie gehörten zu keiner Abstammungsgemeinschaft, auch nicht zu derjenigen, aus der ihre herrschende Familie sich herleitete.²⁰ Es ist auch nicht zutreffend, die Ğaun-i qurban als eine “Stammesgemeinschaft” oder eine Konföderation zu bezeichnen, weil das Prinzip ihrer Bildung eben rein militärisch war, und wir nicht wissen, in welchem Ausmass und auf welcher Ebene Abstammungsgemeinschaften in diesem militärischen Verband eine Rolle spielten.

Zumindest ursprünglich sind die Ğaun-i qurban daher ein Beispiel für *tamma*-Truppen, so wie Rašīd al-dīn deren Prinzip erklärt: Bei solchen Kontingenten handelt es sich um neue Truppenteile, die durch Entsendung eines Anteils aus bestehenden Hundert- oder Tausendschaften gebildet wurden.²¹ Die Ğaun-i qurban sind demnach zu einem Zeitpunkt gebildet worden, als die Familie, der dieser neue Verband unterstellt wurde, bereits in der zweiten bzw. dritten Generation einflussreich war (nun aber erheblich an Macht eingebüsst hatte und auf die provinzielle Ebene verwiesen wurde).

19 NAṬANZĪ, 1336: 153–154. Dazu siehe auch AUBIN, 1995, Kapitel VIII: “Les Nōrūzīs au pouvoir”. Die Herleitung des Namens aus einer Kombination, die sich auf die mongolische Bezeichnung für den linken Flügel des Heeres bezieht (so SMITH, 1970 und MINORSKY, 2000), ist offenbar überholt.

20 AUBIN, 1969: 75: “Les Jaun-i qurban n’étaient pas des Oirat”. So auch ROEMER: Die Ğaun-i qurban werden “in ungerechtfertigter Analogie zu bestimmten Verwandtschaftsbeziehungen ihrer Anführer oft als Oiraten bezeichnet” (1989: 35). Warum Roemer sie dann trotzdem als “Stammesgemeinschaft” einführt, begründet er nicht. Für Smith ist eine Tendenz zur Vermischung von herrschender Familie und dieser unterstelltem Militärverband nicht untypisch: Argunšāh “was the chief of another tribe, the Jāūnī Qurbān, which was related, at least through its leading family, to the Mongol Ūyrāt tribe” (1970: 94). Ein schönes Beispiel für das Zusammenbringen von “Stamm” und militärischem Verband auch bei NAGEL, 1993: 462, Anm. 10: ‘Alī Bek “gehörte zum Stamm der Ğāūn Gurban, der aus der Anhängerschaft entstanden war, die der Il-Chan Ğazan einem Sohn des Emirs Naurūz [...] als ‘Wiedergutmachung’ zugewiesen hatte”. Wie innerhalb von zwei Generationen aus einer ganz neutralen “Anhängerschaft” ein “Stamm” entstehen kann, bleibt Nagels Geheimnis.

21 RAŠĪD AL-DĪN, 1958: 151. Auch zitiert in AUBIN, 1969: 74; Aubin schreibt *tama*.

Die Ğaun-i qurban verteilten sich über ein vergleichsweise grosses Gebiet.²² Die Region Kalāt bzw. Kalāt-i Ṭūs, später auch als Kalāt-i Nādirī bekannt (weil Nādir Šāh Afšār dort ein Hauptquartier hatte)²³ blieb eines der Zentren der Ğaun-i qurban und ihrer herrschenden Familie. Es handelt sich um ein heute unter anderem als Winterweide genutztes Gebiet; eine Festung in einem der Täler (dieses Tal ist Kalāt-i Nādirī im engeren Sinn) war strategisch von grosser Bedeutung und war in den Auseinandersetzungen der Ğaun-i qurban mit Timur deren Hauptstützpunkt.²⁴ Weitere Winterlagerplätze lagen ebenfalls im Norden, bis nach Abīward und Nasā; es gab aber offenbar auch weiter im Süden, im Raum Mašhad, Winterweiden, auf denen Ğaun-i qurban anzutreffen waren.²⁵ In der Nähe liegen die berühmten Sommerweiden von Rādkān, die schon in vormongolischer Zeit den Status “königlicher Sommerweiden” hatten; dort liess sich der Ḥwārazmšāh Tekeš zum Sultan krönen und erhob damit Anspruch auf das Erbe der Seldschuken.²⁶ Andere Sommerweiden fanden sich in der näheren Umgebung, darunter diejenigen von Sulṭān Maidān, wo 1336 die Beratung stattfand, auf der Ṭaġaytemür (r. 1336–1353) zum Ilkhan ausgerufen wurde.²⁷ Beide Sommerweiden waren bekannt als Weidegründe der Pferdeherden des Ilkhan Abū Sa‘īd.²⁸ Aber ausserdem gehörte die Stadt Ṭūs zum Bezirk der Ğaun-i qurban, mit dem Ackerland der Umgebung.²⁹ Auch andere Städte unterlagen ihrer Kontrolle, darunter Nasā und Abīward, zeitweise auch Nīšā-

22 BREGEL, 2003: 40–41 (Karte 20). S. a. SMITH, 1970: 165. – Bregels Karte zeigt die Stadt Nasā ausserhalb des Bereichs der Ğaun-i Qurban, sie sollte darin einbezogen sein.

23 TUCKER, 2006 nennt Kalāt-i Nādirī “natural mountain fortress”, es handelt sich also nicht um einen einzigen Gebäudekomplex.

24 PAPOLI-YAZDI, 1991: 44 sowie die Karte *hors texte*. Auf der Karte ist “Kalāt-e Nāderī” ein recht grosses Gebiet an der Grenze zwischen Iran und Turkmenistan. – Woher Reid die Aussage nimmt, die Ğaun-i qurban oder doch ihre “chiefs” hätten nicht nomadisiert, sondern seien in Rādkān gewissermassen “sesshaft” gewesen, erschliesst sich mir nicht; REID, 1984: 197.

25 AUBIN, 1991: 183–184.

26 ĞUWAINĪ, 1916: 26–27, genau datiert: 18. Ğumādā I, 585 (5. Juli 1189). – Zu Rādkān als “königlicher Sommerweide” vgl. auch AUBIN, 1971.

27 AUBIN, 1991: 183. – In der Schreibweise des Namens folge ich weitgehend den Vorschlägen von SMITH, 1970: 181–182.

28 DAULATŠĀH, 1338: 209; der Kontext ist, dass ein Sarbadār-Anführer dort in einem beherzten Zugriff Tausende von Pferden aus den königlichen Herden erbeutet hat.

29 Ṭūs kam zwischenzeitlich unter Sarbadār-Herrschaft, s. AUBIN, 1974. Daulatšāh berichtet, der Sarbadār-Anführer Yahyā Karābī (getötet 1357) habe dort vieles wieder aufbauen lassen, was die Ğaun-i qurban zerstört hatten, insbesondere erwähnt er die Bewässerungssysteme (*qanāt*); DAULATŠĀH, 1338: 212.

pūr.³⁰ Die sesshaften Bewohner der Region fanden die Lage schwer erträglich.³¹ Dass diese Gegend mit den Ğaun-i qurban und ihren Amīren dauerhaft in Verbindung gebracht wurde, zeigt sich darin, dass sie noch zur Zeit Šāhruḥs als “Ḥurāsān-i ‘Alī Bek” bezeichnet wurde. Sie war eine eigene Appanage: Zuerst wurde sie dem Prinzen Ulugbek gegeben.³² Später wurden dieselben Gebiete Prinz Baisungur b. Šāhruḥ anvertraut; sie werden nun bezeichnet als die Gegenden, die früher “in der Verfügung der Herrscher von den Ğaun-i qurban gestanden hatten. Dies waren die Nachkommen des Amīrs Argunšāh”, und besonders genannt werden die Orte Mašhad, Ṭūs, Abīward, Nasā und Yāzir (und andere).³³ Die Aufzählung ist die gleiche wie zuvor.³⁴

Die Bedeutung, die Sommer- und Winterweiden sowie Herden für die Ğaun-i qurban hatten, lässt den Schluss zu, dass mobile Weidewirtschaft für sie ein wichtiges Tätigkeitsfeld war. Dass sie vermutlich überwiegend nomadisch lebten, muss aber eben nicht bedeuten, dass sie in ihrer sozialen Organisation tribal waren.

Was waren die Ğaun-i qurban, wenn sie nichts Tribales waren, also weder ein Stamm noch eine Konföderation? Zunächst einmal wird man annehmen können, dass sie genau das waren, als was sie in den Quellen gezeigt werden: die hauptsächliche militärische Stütze der Nachkommen von Argun Aqa. Welcher von dessen Enkeln, welcher Sohn des Naurūz mit ihnen ins nördliche Ḥurāsān ging, erfahren wir nicht.

30 HĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 25.

31 AUBIN, 1991: 184, nach DAULATŠĀH (ed. Browne): 421–422. Dazu auch MAR‘AŠĪ, 2535: 41. Bei MAR‘AŠĪ heisst es (über die späten 1330er Jahre): “Zu dieser Zeit wurde Ṭaġaytemür zum Pādišāh dieser Region ernannt. In Ḥurāsān prägte man Münzen und hielt die Freitagspredigt auf seinen Namen. Eine Schar von Ğete [‘Räuber’, das ist ein verächtlicher Name für Mongolen, JP], die zu dem schlimmen Volk der Turk gehörte, schloss sich ihm an, und sie verübten in Ḥurāsān Schandtaten. [...] Aus diesem Grund wurde das Leben in der Provinz Ḥurāsān für ihre Bewohner sehr schwer, die Unterdrückung überschritt alle Grenzen.” – In einem Schreiben des Šaiḥ al-Islām Quṭb al-dīn Yaḥyā aus Nišāpūr an Muḥammad Bek findet man im “Ratschlag”-Ton (*naṣīḥat*) gehaltene Ermahnungen zur gerechten Behandlung der Untertanen, die auf bestehende Probleme hinweisen könnten; YŪSUF-I AHL, 2536: 549f.

32 FASIḤ, 1339: 170.

33 HĀFIZ-I ABRŪ, 1372: 571. Ich verbessere یرز zu Yāzir.

34 Die erste Verleihung der Regierungsgewalt (an Ulugbek) ist im Kontext der Siege Šāhruḥs über Pīr Pādišāh zu sehen, den Enkel Ṭaġaytemürs; s. SAMARQANDĪ, 1360: 2 (Teil 1): 79. Die Gebiete, in denen Amīr Walī geherrscht hatte, werden als “Māzandarān” bezeichnet und fallen an ‘Umar b. Mīrānšāh. Die Aufteilung Ḥurāsāns wird also aus der vortimuridischen Zeit übernommen.

Zerfallsprozesse

Die wichtigsten Verwaltungsleute in Ĥurāsān hatten sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Provinz ein besonderer Steuerbezirk wurde, in dem viele Einnahmen regional (nach Gutdünken der Gouverneure) verwendet werden konnten.³⁵ Dies bedeutete, dass diejenigen Amīre, die bereits eine annähernd erbliche Stellung in der Provinz hatten erreichen können, so wie die Nachkommen Argun Aqas, sich in finanzieller Hinsicht von der Zentralgewalt zu lösen begannen.

Nach dem Tod Abū Sa‘īd Khans (1335) wurden regionale Machtstrukturen immer bedeutender; wie sich herausstellen sollte, wurden es vier Machtzentren in der Grossprovinz Ĥurāsān. Diese können hier nur kurz benannt, nicht ausführlich vorgestellt werden. Sie alle behielten aber ihre Bedeutung entweder bis zur Eroberung durch Timur oder noch länger. Dieser Zustand wird gelegentlich in den Quellen negativ bewertet:

Nach dem Tod des Pādišāh Abū Sa‘īd [...] kam es in Ĥurāsān zu Aufruhr und Umsturz, die Amīre und die lokalen Machthaber brachten ein jeder auf eigene Faust eine Region unter Kontrolle.³⁶

Es handelt sich um den Machtbereich der Kart von Herat;³⁷ die Sarbadār mit Zentrum in Sabzawār;³⁸ die Herrschaft von Amīr Walī in Māzandarān, konzentriert um Astarābād;³⁹ und schliesslich die Ğaun-i qurban mit Kalāt-i Tūs. Von diesen vieren sind in Roemers eingangs erwähneter Liste von post-ilkhanidischen Regionalherrschaften in Iran nur die beiden „sesshaften“ Herrschaften vertreten, nämlich die Kart und die Sarbadār; die beiden eher „nomadischen“ sind bei Roemer repräsentiert durch den „Ilkhan“ Ṭaġaytemür.⁴⁰ Im Norden

35 QAZWĪNĪ, 1915: 146; im Original zitiert und übersetzt bei SMITH, 1970: 95. S. auch ROEMER, 1989: 36.

36 FARYŪMADĪ, 1363: 320. Vgl. auch Yazdī, s.u. Anm. 126.

37 Zu den Kart s. SPULER, 1985 und AUBIN, 1976; POTTER, 2004.

38 Zu den Sarbadār s. AUBIN, 1974 und SMITH, 1970; ihre weitere Geschichte unter Timur hat MANZ, 1989, untersucht.

39 Diese Herrschaft hat m.W. noch keine besondere wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren. Ihr Aufstieg begann erst später (nach der Ermordung Ṭaġaytemürs 1353), sie ist vor allem in den 1360er und 1370er Jahren relevant.

40 ROEMER, 1989: 20. Anführungszeichen im Original. Die „Fünf kurzen historischen Abhandlungen“ des Ḥāfiz-i Abrū widmen Ṭaġaytemür und Amīr Walī sowie Argunšāh je ein eigenes Kapitel, behandeln sie also von daher gleichauf mit den Herrschern von Herat und

hatten alle diese Regionalherrschaften mehr oder weniger intensiv mit den Machtkämpfen im Ulus Čağatai zu tun. Im Westen, so scheint es, hegte vor allem Amīr Walī imperiale Ambitionen, er führte mehrere Feldzüge nach Azerbaidshan, und er konnte sich zumindest zeitweilig in Rayy halten.⁴¹ Er löste sich auch aus der činggisidischen Legitimation, indem er Luqmān, den Sohn des vorherigen Ilkhans Ṭağaytemür, verdrängte und die Herrschaft so für sich beanspruchte.

Beim Tod Abū Saʿīds (1335) hatten eine Reihe ḥurāsānischer Amīre für eben jenen Ṭağaytemür optiert. Dieser war im strengen Sinn kein Nachkomme Činggis Khans, sondern stammte von dessen Bruder Joči Qasar ab; diese Nähe zum Hause Činggis Khans genügte offenbar ausreichend vielen, um seine Kandidatur legitim erscheinen zu lassen.⁴² Damit war Ḥurāsān kein Einzelfall: Auch im fernen Anatolien liess der post-ilkhanidische Sultan Eretna für eine kurze Zeit Münzen auf den Namen Ṭağaytemürs prägen.⁴³ Die verwickelten militärischen und politischen Auseinandersetzungen, die diese Zeit in Iran kennzeichneten, können hier nicht dargestellt werden. Es scheint aber, dass Ṭağaytemür in den komplexen Auseinandersetzungen nicht aus eigenem Ratschluss handelte. Vielmehr gab es, wie so oft, einen "Mann hinter dem Thron". Das war (recht bald) Argunšāh, ein Neffe des Amīr Naurūz; er bekleidete die Funktion des *amīr al-umarā* für den Herrscher, so wie mehrere Männer seiner Familie das vor ihm bei früheren Ilkhanen getan hatten.⁴⁴ Das fand nun aber auf regionaler Ebene statt; bekanntlich ist es der Partei um Ṭağaytemür und Argunšāh nie gelungen, die Herrschaft im gesamten Ilkhanat zu übernehmen.

den Sarbadār, auch wenn das Kapitel über Herat mit Abstand das längste ist, s. HĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1959.

41 HĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 10. Er regierte in Rayy, so heisst es, "nach eigenen Entscheidungen" *ba-istiqlāl*.

42 Vgl. AUBIN, 1991.

43 REMLER, 1980. Smith nennt ausserdem Münzen aus Westiran und Irak; SMITH, 1970: 193–194, 204. Diese Prägungen sind alle aus dem regionalen Kontext zu erklären und bedeuten nicht, dass Ṭağaytemür in irgendeiner Form in diesen Regionen geherrscht hätte.

44 In einigen mongolischen Teilstaaten gab es eine parallele Funktion, die dem Inhaber eine grosse Machtfülle verlieh. Die Bezeichnungen waren unterschiedlich. Nogaiische Amīre wie Edigü waren als *beglerbegi* bekannt; Duğlat-Amīre unter den Čağatai-Khanen Moğolistans hiessen *ulusbegi*. Oiratische Emire hatten in der Mongolei ein entsprechendes Amt inne, dasjenige des *taiši*. Immer wird in diesen Fällen eine erbliche Position für einen "Mann hinter dem Thron" geschaffen, die dem führenden Vertreter einer nicht-činggisidischen Familie zufällt. Von dieser Position aus sind mehrfach und schon früh Versuche unternommen worden, die činggisidische Legitimität zu verlassen und die Khanswürde selbst zu beanspruchen.

Die Geschichte des Argunšāh zeigt, dass die Zerfallsprozesse, welche die Provinz Ğurāsān erfasst hatten, auch die einzelnen Teilherrschaften nicht ausparten; auch eine regionale Herrschaft wie diejenige der Nachkommen Argun Aqas mit den Ğaun-i qurban ist also nicht das Grundelement, sondern unterlag ihrerseits Zerfallsprozessen. – Nachdem Naurūz hingerichtet worden war (1297), gab es einen Konflikt über die Nachfolge. Zwei Brüder kamen in Frage, nämlich Ordai Ğazan und Amīr Ğāğğī. Beide erfuhren die Gunst des Ilkhans Ölğeitü (r. 1304–1316), und man ist geneigt, den Text so zu verstehen, dass auch Ernennungen gemeint sein könnten.⁴⁵

In der folgenden Generation ging die Konkurrenz weiter, und man sieht nun zwei Cousins gegeneinander antreten: Argunšāh b. Ordai Ğazan und Ğiyaṭuğā b. Amīr Ğāğğī. Beiden gelang es offenbar, einen Teil der Ğaun-i qurban, also der “Gefolgschaft”, hinter sich zu bringen.⁴⁶ Die konfligierenden Ansprüche der beiden Cousins waren auch Gegenstand der Beratungen auf dem Quriltai von 1336, auf dem allerdings eine Mehrheit der Anwesenden Argunšāh unterstützte.⁴⁷ Am Ende gewann nämlich Argunšāh den Machtkampf, und es heisst:

Die gesamte Heeresmacht und die Tausendschaft brachte Amīr Argunšāh unter seine Kontrolle, und die meisten jungen Männer aus den Amīrsfamilien Ğurāsāns schlossen sich ihm an.⁴⁸

Entschieden wurde der Kampf also nicht durch einen Erlass “von oben”, sondern durch eine Meinungsbildung auf dem Quriltai bzw. den Entschluss der einschlägigen Familien. Sein Konkurrent und Cousin gab auf und ging nach Westen. Von Argunšāhs Brüdern, also potenziellen weiteren Konkurrenten, waren eine ganze Reihe zu diesem Zeitpunkt offenbar bereits verstorben; auch Ğiyaṭuğā starb bald nach dem Quriltai von 1336.⁴⁹

45 FARYŪMADĪ, 1363: 323. Der Text lautet, Ölğeitü habe den beiden “Gunst erwiesen” *tarbiyat farmūd*. An der gleichen Stelle wird schon darauf verwiesen, dass sich hier die genealogische Linie verzweigt: Ordai Ğazan wird als Vater Argunšāhs, Amīr Ğāğğī als Vater Ğiyaṭuğās vorgestellt.

46 FARYŪMADĪ, 1363: 323.

47 AUBIN, 1991: 190.

48 FARYŪMADĪ, 1363: 323. *tamāmī-yi laškar wa hazāra-rā amīr Argūnšāh dabṭ mī-namūd wa az amīrzādagān-i Ğurāsān pīštar pīš-i ū mulāzīm būdand*. Die Wendung *mulāzīm būdan* schliesst physische Präsenz im Heerlager des Kommandeurs ein, dem man sich in dieser Weise anschliesst.

49 AUBIN, 1991: 191.

Das Hauptergebnis der Beratungen war allerdings, dass die versammelten Amīre dem Ṭāḡaytemūr die Ilkhanswürde antrugen. Genauer heisst es: Die ḥurāsānischen Amīre, die Edlen und Grossen kamen zu einem Konsens, und sie gaben dem Ṭāḡaytemūr den Namen (oder: Titel) Pādišāh.⁵⁰ Wer hier den Ton angibt, ist damit schon klar gesagt: Es sind die grossen Würdenträger der Provinz, und unter diesen nicht zuletzt Argunšāh. Von diesem heisst es dann auch, wie von seinem Onkel Naurūz, er habe allein entschieden.⁵¹

Die Unternehmungen Argunšāhs in der Folgezeit bleiben hier unberücksichtigt; es ging ihm und den grossen Amīren seines Schlags, die in der Tradition des mongolischen Gross-Iran aufgewachsen waren, um die Restauration des imperialen Verbandes (allerdings nicht um jeden Preis: Er unterstützte die Kandidatur Ṭāḡaytemürs erst dann mit einiger Tatkraft, als es ihm gelungen war, einen wichtigen Konkurrenten, den Amīr ‘Alī Qūšcī, auszuschalten). Das Gesamt-Ilkhanat war, auch wenn es keinen Gesamt-Ilkhan mehr gab, doch noch ein Bezugsrahmen für politische Ambitionen. Alle Parteien waren dabei aber offenbar annähernd gleich stark, so dass es keiner gelang, die anderen dauerhaft zu unterwerfen.⁵² Vielmehr verstärkte sich die bereits vorher spürbare Regionalisierung, nicht zuletzt auch in Ḥurāsān.

Die Auseinandersetzungen sowohl auf der Ebene des früheren Gesamt-Ilkhanats als auch auf der Ebene der Grossprovinz Ḥurāsān hatten so zum Ergebnis, dass alle beteiligten Parteien so weit geschwächt waren, dass kaum eine

50 HĀFIẒ-I ABRŪ, 1350: 200. *umarā-yi Ḥurāsān wa akābir wa ašrāf ittifaq kardand wa Ṭāḡāytemūr [...]rā ism-i pādišāhī dādand*. Die als Werk eines anonymen Autors vorgestellte Schrift *Ḍail-i tārīḥ-i guzīda* (MĪR MUHAMMAD SĀDIQ, 1384: 21–145) hat *ism-i pādišāhī bar ū uftād* (40); dies Werk ist eng an Hāfiẓ-i Abrū angelehnt. Die russische Übersetzung (TALYŠCHANOV, 2007) ist hilfreich; hier S. 156. Pādišāh dem Namen nach ist Ṭāḡaytemūr auch in HĀFIẒ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 28, wo es heisst, er habe nur *ism-i salṭanat* gehabt. Den Hintergrund sieht Aubin in der Entscheidung der Ḥurāsāner Amīre und obersten Bürokraten, in dem sich abzeichnenden Machtkampf um den Thron einen Kandidaten aus der Region zu haben – also ein Interesse, das mit der Herausbildung Ḥurāsāns zu einem “Regionalstaat” zu tun hat; AUBIN, 1991: 191. Insbesondere dem Argunšāh könnte eine Neuauflage des gespanns Ġazan-Naurūz vorgeschwebt haben; bekanntlich stützte Ġazan sich zu Beginn auf ḥurāsānische Truppen und insbesondere auf Naurūz.

51 HĀFIẒ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 28; Argunšāh war *ṣāhib-i iḥtiyār*. Dagegen heisst es in der gleichen Quelle über Ṭāḡaytemūr: “Er hatte bei den Regierungsgeschäften kein unabhängiges Urteil und war in allem, was das Herrschen anging, schwach und nicht durchsetzungsfähig” (ebda.: 17), *dar ḥukūmat istiqlālī na-dāšt wa dar umūr-i pādišāhī ḍa f wa wahnī paidā gašta*.

52 Wegen der Ereignisse ist auf die Monographie von SMITH, 1970, die Gesamtdarstellung von ROEMER, 1989 und die Detailstudien von Aubin zu verweisen.

von ihnen noch hoffen konnte, die anderen zu überwinden. Auch Ṭaġaytemür und Arġunšāh mussten zahlreiche Niederlagen hinnehmen; von Ṭaġaytemür kann man sagen, dass Anfang der 1340er Jahre auch das, was er an geregelter Administration noch hatte, weitgehend vernichtet war, teilweise physisch: Die Wesire und Bürokraten waren tot.⁵³

Im Jahr 746/1345 starb Arġunšāh, am Ende trat sein Sohn Muḥammad Bek an seine Stelle.⁵⁴ Ḥāfiẓ-i Abrū hat keine Nachrichten über Probleme bei der Nachfolge, aber Faryūmadī gibt einen Bericht darüber. Der Ilkhan-dem-Namen-nach, Ṭaġaytemür, ernannte nämlich zunächst aus nicht benannten Gründen einen der überlebenden Brüder Arġunšāhs namens Tökel Bulad.⁵⁵ Gegen diesen erhob sich einer der Söhne des (inzwischen verstorbenen) Ḥiyatūġa, Ḥasan-i Baṣrī. Er brachte, so heisst es, eine Gruppe aus der früheren berittenen Gefolgschaft (seines Vaters) zusammen, und es gelang ihm, seinen Onkel Tökel Bulad zu töten.⁵⁶

Die Auseinandersetzungen um die Nachfolge schlagen sich auch im numismatischen Befund nieder: Die letzten auf den Namen Ṭaġaytemürs geprägten Münzen aus Ṭūs tragen das Datum 745 (1344–5). Daraus kann man schliessen, dass Arġunšāh in dieser Hinsicht loyal zu seinem činggisidischen Ilkhan stand, seine Nachfolger, die ausserdem für den Tod Tökel Bulads verantwortlich waren, aber nicht.⁵⁷

Ob dieser Tökel Bulad derjenige der Amīre aus der Familie Arġunšāhs ist, der auf den Sommerweiden von Rādkān sich grosssprecherisch über die militärischen Fähigkeiten des Malik von Herat äusserte und damit einen Überfall dessel-

53 SMITH 1970: 75, 101, 120–121.

54 AUBIN, 1976: 33, Anm. 76; ḤĀFIẒ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 28.

55 Im Lichte des Urteils der Quellen über Ṭaġaytemür – er wird fast durchweg als schwach, wenig entscheidungsfreudig, leichtgläubig-naiv, ja strohduhm beschrieben – wäre es erstaunlich, wenn er den Ernannten selbst ausgesucht hätte. – Bei näherer Beschäftigung mit dieser Figur kommt man vermutlich zu einem differenzierteren Ergebnis; bei SMITH, 1970 wird er ernster genommen; auch JACKSON, 2000 äussert sich positiver: “[...] was largely successful in overcoming recalcitrant Mongol *amīrs* within Khurāsān” (552b).

56 FARYŪMADĪ, 1363: 323. Das Gefolge heisst *er-aḥtačī-yi qadīm*. Dazu DOERFER, 1965, 2: no. 638; DOERFER gibt als Grundbedeutung “Kavalleriekorps”, eigentlich “Mann und Wallach”. – Das Todesdatum lautet bei Faṣīḥ auf 743 (1342–1343).

57 SMITH, 1970: 125. Smith sieht hier einen Politikwechsel bei den Ğaun-i qurban: Um den Bruch mit Ṭaġaytemür durchhalten zu können, mussten die neuen Führer der Ğaun-i qurban sich an die Sarbadār annähern. Smith nimmt ein Zerwürfnis zwischen Arġunšāh und Ṭaġaytemür an, das ab ca. 1341 die gegenseitigen Beziehungen charakterisiert. – Eine eigene Münzprägung der Ğaun-i qurban ist offenbar nicht bekannt.

ben auf das Sommerlager provozierte, dem er nur knapp entkommen konnte, ist nicht gewiss.⁵⁸ Es würde allerdings ein Motiv für eine Revolte gegen den glücklosen Amīr ergeben.

Bei der Herrschaft des Ḥasan-i Baṣrī blieb es nicht. Die Amīre der Hundertschaften der Ğaun-i qurban, die Arġunšāh zugeordnet gewesen waren (oder sich ihm zugeordnet hatten), überfielen den neuen Amīr Ḥasan-i Baṣrī bei der Jagd und erschossen ihn. Daraufhin gingen dessen Brüder (die Namen werden in der Quelle erwähnt) und ein Sohn nach Sabzawār (zu den Sarbadār). Auswärtige Hilfe in derlei Familienkonflikten in Anspruch zu nehmen war nicht ungewöhnlich, es galt nicht als Verrat.⁵⁹ Wichtiger ist, dass die Hundertschaft-Kommandeure nicht jede Entscheidung, wie sie innerhalb der herrschenden Familie fiel, hinnahmen, sondern – zumindest – auf einen bestimmten Zweig dieser Familie festgelegt waren. Im vorliegenden Fall war offenbar eine Anzahl von ihnen wohl nicht bereit, die Entwicklung seit dem Quriltai von 1336 (bei dem Ḥiyaṭuġa unterlegen war) revidieren zu lassen. Möglicherweise hatte sich daher für sie der Kreis der möglichen Chefs der herrschenden Familie auf die Nachkommen Arġunšāhs verkleinert, und andere Nachkommen Arġun Aqas waren nicht mehr relevant.⁶⁰ Bemerkenswert ist, dass sie handelten, ohne dass ein Konkurrent aus der gewünschten Abstammungslinie führend beteiligt wäre; die Eigenständigkeit der Hundertschaft-Kommandeure wird in der Quelle zwar nicht eigens betont, ist aber auffällig.

Durch die Episode “Ḥasan-i Baṣrī” und die Aktion der Hundertschaft-Kommandeure war die Position des Gross-Amīr vakant geworden. Erst an dieser Stelle, so berichtet Faryūmadī, ernannte Ṭaġaytemür den Sohn Arġunšāhs, Muḥammad Bek; gleichzeitig knüpfte er verwandtschaftliche Bande: Er gab dem neuen Amīr eine seiner Töchter zur Frau.

Aber dem neuen Amīr gelang es offenbar nicht oder jedenfalls nicht sofort, sich bei den Kommandeuren der nachgeordneten Einheiten (und anderen Verantwortlichen) durchzusetzen. Wie weit das erkennbar gestörte Verhältnis zum Ilkhan dabei eine Rolle gespielt hat, lässt sich kaum ermitteln. Jedenfalls scheinen die Ğaun-i qurban nun auf sich gestellt gewesen zu sein, was die Wahl eines Amīrs angeht, und die Ernennungen “von oben” haben an Gewicht deutlich

58 HĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 47.

59 Dazu s. MANZ, 1989.

60 Diese Verengung der Berechtigung zur Herrschaft innerhalb einer Dynastie ist von WOODS, 1999, nach Vorgaben von Martin Dickson als Entstehung eines “eponymous cousin clan” beschrieben worden.

verloren. Schon auf dem Quriltai von 1336 hatten die Amīre der Ğaun-i qurban die Nachfolge ja selbst entschieden.

In den folgenden Auseinandersetzungen gewährt uns die Quelle einen der seltenen Blicke in eine “untere” Ebene der Herrschaft, indem nämlich, wie bereits vorher in der Aktion der Hundertschaft-Kommandeure, die entsprechenden Personen sichtbar werden: Der Zerfallsprozess ist so weit fortgeschritten, dass die örtlichen Machthaber einen für den Bericht der Quelle relevanten Einfluss auf den Gang der Ereignisse haben. Das haben sie möglicherweise auch sonst, wie man etwa bei den Beratungen auf dem Quriltai von 1336 vermuten könnte, oder bei der Nachricht, die “meisten Söhne aus Amīrsfamilien” hätten sich dem Arġunšāh angeschlossen.⁶¹

Einer von diesen örtlichen Machthabern, ‘Alī-yi Ramaḍān, der zu diesem Zeitpunkt Gouverneur (*ḥākim*) von Mašhad und Ṭūs war, wandte sich gegen Muḥammad Bek. Er rief andere lokale Grössen zu Hilfe,⁶² heisst es einmal. Diese lokalen Grössen werden nicht weiter charakterisiert. Das ist kennzeichnend für die Perspektive der Quellen, die ja überwiegend an den übergreifenden Ebenen der Macht interessiert sind. Entscheidende Fragen bleiben also offen, etwa diejenige, ob die örtlichen *ḥukkām* “von oben” ernannt werden oder ob die Positionen so weit erblich sind, dass eine Ernennung allenfalls einen bereits eingetretenen Zustand bestätigen würde. Für ‘Alī-yi Ramaḍān kann man annehmen, er sei von Arġunšāh ernannt worden; auf der anderen Seite stammte er aus einer einflussreichen Familie, die möglicherweise bei der Vergabe von Positionen nicht übergangen werden konnte: Sein Vater Ramaḍān war einer der wichtigsten Amīre unter Ğazan und Ölġeitü gewesen.⁶³

Im Bericht Faryūmadīs ist ausserdem davon die Rede, ‘Alī-yi Ramaḍān habe sich in eigener Person zu Ṭaġaytemür begeben; später führt der Text ihn auch zu den Herrschern von Herat,⁶⁴ auch in Sabzawār hat er offenbar für seine Sache geworben. Er machte also ausgiebig von der Möglichkeit Gebrauch, auswärtige Mächte in den Konflikt einzubeziehen. Der Ausdruck für diese Hilfeersuchen ist jeweils *iltiġā*, eigentlich “Asyl”, “Zuflucht”, und es versteht sich daher, dass die Hilfe, wenn sie denn gewährt wurde, einen Preis hatte. Von solchen Verhandlungen erfahren wir in der Quelle aber nichts.

61 S.o. Anm. 47.

62 FARYŪMADĪ, 1363: 345. Es heisst genau: *qal‘a-yi Ṭūs wa ān wilāyat-rā dabṭ namūd wa iltiġā ba-ḥukkām-i aṭrāf mī-namūd.*

63 AUBIN, 1976: 39, Anm. 110, nach Rašīd al-dīn.

64 Von ‘Alī-yi Ramaḍān diktiertem Schreiben an den Malik von Herat: YŪSUF-I AHL, 2536: 503f. Der Text sieht den Sender in einem untergeordneten Verhältnis zum Malik.

Nach Mīrhwānd hatten sich schon zu Lebzeiten Argūnšāhs Verbindungen zwischen den Ğaun-i qurban und den Sarbadār ergeben. ‘Alī-yi Ramaḍān war dieser Quelle zufolge Festungskommandant (*kūtawāl*) in Ṭūs, Argūnšāh hielt sich in Abīward auf, unter anderem aus Furcht vor der Stärke des neuen Sarbadār-Chefs Šams al-dīn ‘Alī Čišumī (r. 1347–1351).⁶⁵ Der Ğaun-i qurban-Herrscher sei ausserstande gewesen, die Eigenmächtigkeit des ‘Alī-yi Ramaḍān zu unterbinden, woraufhin der Sarbadār zur Belagerung von Ṭūs ansetzte.⁶⁶

Faryūmadī seinerseits scheint die Aktion des ‘Alī-yi Ramaḍān zu missbilligen, allerdings nicht wegen seiner zahlreichen Hilfeersuchen ausserhalb des Machtbereichs der Ğaun-i qurban. Es wird nämlich betont, dieser Mann habe die Gunst der vorigen Amīre (doch wohl in der Hauptsache Argūnšāhs) genossen.⁶⁷ Durch ihre Verfügung sei er auch in die Position eines Gouverneurs gekommen. ‘Alī-yi Ramaḍān entstammte wie gesagt nicht der herrschenden Familie – ansonsten wäre sein Anspruch ihm nicht vorzuwerfen; so aber handelt es sich im Grunde um *kufr-i ni‘mat*, “Undank für Wohltun”.

Wie schwach die Autorität Muḥammad Beks war, kann man daraus entnehmen, dass auch er sich an auswärtige Adressen wandte, in diesem Fall an die Sarbadār, wo auch er für Verbindungen ehelicher Art sorgte: Er konnte eine Milchschwester anbieten. Auch in diesem Fall verwendet die Quelle, Faryūmadī, den Begriff *iltiğā*; wieder erfahren wir nicht, was Muḥammad Bek ausser seiner Milchschwester noch in den Handel einbringen konnte. Die Geschichte wird dann wieder durch die Aktion eines örtlichen Machthabers weitergeführt, hier eines *nöker* von ‘Alī-yi Ramaḍān, Yaḥyā Ğūrbānī, der für ihn die Festung Ṭūs hielt. Dieser liess sich ebenfalls auf Geschäfte mit den Sarbadār ein, die aber die Gelegenheit nutzten, die Kontrolle über Ṭūs selbst zu erlangen.⁶⁸

Es ist nicht ganz klar, wie lange ‘Alī-yi Ramaḍān und mit wessen Hilfe er welche Teile des Ğaun-i qurban-Gebiets beherrschte. Es wird auf der örtlichen Ebene immer Anhänger der “alten” herrschenden Familie gegeben haben, die sich den Nachkommen Argūnšāhs allein verpflichtet sahen. Dazu passt ein Bericht, dem zufolge die Ğaun-i qurban-Mongolen (Faryūmadī benutzt diese

65 MELVILLE, 1995: 48a. Da Čišumī erst 1347, also nach dem Tod Argūnšāhs, die Regierung bei den Sarbadār übernahm, ist bei Mīrhwānd bzw. dessen pro-sarbadārischer Quelle ein Fehler anzunehmen.

66 MĪRHWĀND, 1339: 618; s. a. DAULATŠĀH, 1338: 212.

67 FARYŪMADĪ, 1363: 323. “Gunst genossen” heisst *parwarda-yi ni‘mat*.

68 Ebda.: 323–324. Kontrolle ist *dabt*. Die Datierung ist hier unklar, Aubin spricht dafür, dass die Sarbadār Ṭūs vor 1354 an sich gebracht haben werden; AUBIN, 1976: 39.

Bezeichnung) dem ‘Alī-yi Ramaḍān nicht mehr vertrauten und ihn töteten.⁶⁹ Auch in diesem Fall sehen wir also wieder eine Entscheidung auf unterer Ebene; ob hier wieder Hundertschaft- oder Tausendschaft-Kommandeure agieren, wird allerdings nicht mitgeteilt.

Es ist aber andererseits auch deutlich, dass während der Jahre nach dem Tod Argunšāhs die auswärtigen Mächte, besonders die Sarbadār, sich immer mehr berufen fühlten, sich einzumischen. Zeitweise hatten mehrere Prätendenten auf die führende Stellung im Verband der Ğaun-i qurban die Hoffnung, mit Hilfe von Unterstützung aus Sabzawār die Oberhand zu gewinnen. Die Unterstützung durch Ṭaġaytemür wurde immer weniger wichtig, genau wie auch dessen Einsetzungsurkunden. Er wurde 1353 von Sarbadār ermordet; dabei ging es aber nicht um Belange der Ğaun-i qurban.

Andere wichtige auswärtige Mächte waren die Qaraunas, deren Oberhaupt Qazaġan 1346 *de facto* die Herrschaft im Ulus Čaġatai übernahm; in der Folge gelangen den Transoxaniern auch Erfolge gegen die Herrscher von Herat.

So nimmt es nicht Wunder, dass Muḥammad Bek die Qaraunas-Amīre um Hilfe gebeten haben soll; allerdings weiss man nicht, ob er ihre Unterstützung brauchte, um zu übernehmen.⁷⁰ Nach dem Ende der Herrschaft von ‘Alī-yi Ramaḍān jedenfalls konnte er sich befestigen, er soll danach an die dreissig Jahre regiert haben. Während dieser Zeit, vor allem seit dem Ende der 1350er Jahre, gerieten die Ğaun-i qurban immer mehr unter den Einfluss von Herat, das seinerseits nicht unabhängig von den Qaraunas-Herrschern im Ulus Čaġatai gesehen werden kann: 1358⁷¹ griff eine Koalition unter der Führung von Qaraunas-Amīren in eine Thronauseinandersetzung in Herat ein; an dieser Koalition war auch Muḥammad Bek von den Ğaun-i qurban beteiligt.⁷² Dies wird auch dadurch bekräftigt, dass es wieder eine Heiratsallianz gab: Der Malik von Herat Mu‘izz al-dīn Pīr Ḥusain Muḥammad (1332–70) war mit einer Tochter des Muḥammad Bek b. Argunšāh verheiratet.⁷³

Dieses Bündnis wurde 1366 feierlich besiegelt, bei einem Treffen des Maliks von Herat und Muḥammad Bek, und zwar am Heiligtum der Scheiche von Ğām.⁷⁴ Es kann sein, dass sich dieses Bündnis gegen die Sarbadār richtete;

69 FARYŪMADĪ, 1363: 324.

70 AUBIN, 1976: 39.

71 Für dieses Datum optiert nach ausführlicher Diskussion AUBIN, 1976: 41–42, Anm. 117.

72 FARYŪMADĪ, 1363: 320.

73 Ebda.: 321.

74 AUBIN, 1976: 46; YŪSUF-I AHL, 2536, 1: 275ff. mit einer abgestuften Titulatur für die beiden Beteiligten; dabei erhält der Kart-Herrscher die höheren Titel, aber Muḥammad Bek er-

es kann sein, dass der Malik hoffte, mit Unterstützung durch die Ğaun-i qurban (und Timurs, dessen Stern zu dieser Zeit aufging) sich von den Qaraunas weiter lösen zu können.

Von weiteren Zerfallsprozessen im Verband der Ğaun-i qurban und ihrer herrschenden Familie erfährt man nur indirekt. Für die Zeit, die ganz durch den Aufstieg Timurs geprägt ist (die Quellen nehmen jedenfalls diese Perspektive ein), ist von mehreren Personen in führenden Positionen die Rede, insbesondere in der Erzählung von Timurs Gefangenschaft (s.u.). Dort tritt neben Muḥammad Bek und 'Alī Bek auch noch Ḥāġġī Bek auf, ein Cousin der beiden; er wird explizit als *ḥākim* des Ulus der Ğaun-i qurban bezeichnet.⁷⁵ Wie weit man daraus herleiten kann, es habe in dieser Zeit keinen Gesamtverband der Ğaun-i qurban mehr gegeben, muss dahingestellt bleiben.

Unabhängig davon kann man festhalten, dass einige Amīre sich recht eigenständig verhielten, bei denen man nicht weiss, ob sie zu den Nachkommen Arġun Aqas gehörten.⁷⁶ Auch die letzten in den Quellen erwähnten Ğaun-i qurban-Amīre (Qara Buqa und Aq Buqa) werden in keinen genealogischen Zusammenhang zur herrschenden Familie gestellt.⁷⁷

scheint immer noch als *ġanāb imārat-ma'āb ḥusraw-i a'zam a'dal-i umarā-yi 'ālam*, das sind keine Sultanstitel. Der Text verwendet die Segensformel *'ammat ma'dalatuhu wa zāda bi-'ināyat al-malik mamlakatuhu* für ihn "möge seine Gerechtigkeit sich allgemein verbreiten und möge sein Herrschaftsbereich sich durch die Gnade Gottes ausdehnen", während es für den Herater heisst *ḥallada llāhu sultānahu wa-a'lā amrahu wa ša'nahu* "möge Gott seine Herrschaft ewig wahren lassen und seinen Rang erhöhen". Muḥammad Bek wird ausserdem als Noyan bezeichnet. – In einem anderen Schreiben (Glückwunsch zum Ramaḍān) erhält Muḥammad Bek höhere Titel; YUSUF-I AHL, 2536: 529f. Sultanstitel auch in ebda.: 542 (*ṣafwat salāḥin umarā' al-mašriqīn*). Es scheint, dass zumindest eine Gruppe der Scheiche von Ğām zumindest eine Zeitlang sich Muḥammad Bek zugeordnet hatte, aus welchen Gründen auch immer; einige einschlägige Schreiben bereits an Arġunšāh (536ff.; 544ff. zu einer Unternehmung Arġunšāhs im Westen, ansonsten eine Bitte um Unterstützung eines Klienten).

75 NAṬANZĪ, 1336: 121.

76 Amīr Šiblī von Nasā, SMITH, 1970: 125, 142; ḤĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 9.

77 S. unten Anm. 105.

Ende der Ğaun-i qurban

Faryūmadīs Bericht enthält noch den Tod Muḥammad Beks, der aber nicht datiert ist (Faṣīḥ gibt 1373, aber die Datierungen in dieser Quelle sind oft unzuverlässig).⁷⁸ Nach ihm kam sein Bruder ‘Alī Bek an die Reihe, der zur Zeit der Niederschrift der Quelle an der Regierung war, aber schon vorher eine wichtige Position eingenommen haben muss.⁷⁹ Der Übergang war möglicherweise von längerer Hand vorbereitet worden, denn es heisst, man habe einen weiteren Bruder, Amīr Ḥasan Bek, zu Lebzeiten von Muḥammad Bek heimlich töten lassen, ein weiteres Mitglied der Familie, Ğazan Bek, war gefangengesetzt worden; so wundert es nicht, dass deren Söhne und übrigen Familienmitglieder, sofern sie noch am Leben waren, sich in der Gefolgschaft ‘Alī Beks befanden und sich gehorsam verhielten.⁸⁰

In dieser Zeit standen die Ğaun-i qurban in einem Bündnis mit dem Amīr Walī, das sich nicht zuletzt gegen die Sarbadār gerichtet haben wird; einen Angriff der Sarbadār auf Astarābād, ein wichtiges Zentrum für Amīr Walī, schlugen die Verbündeten gemeinsam zurück.⁸¹ Daneben behielt die Orientierung auf die Kart von Herat auch ihre Gültigkeit, wie sich aus der Anekdote über die Gefangenschaft Timurs in der Region Marw ergibt (s.u.). Wie weit sich in dieser Zeit Loyalität der Ğaun-i qurban zu Repräsentanten des Hauses Činggis Khans bemerkbar gemacht hat, ist schwer auszumachen; Amīr Walī jedenfalls liess Luqmān, den Sohn des 1353 ermordeten Ṭaġaytemür, nach dem eben erwähnten Sieg über die Sarbadār fallen.⁸² Wie gezeigt, hatten die Ğaun-i qurban-Amīre nach Argunšāh die Münzprägung auf den Namen des Ilkhans Ṭaġaytemür eingestellt, und Loyalitätsbekundungen für Luqmān sind nicht überliefert.

78 FAṢĪḤ, 1339: 106, erwähnt ist nur der Tod Muḥammad Beks. Russische Übersetzung: 97. SMITH, 1970: 125, Anm. 16, “The date of Muḥammad Bik’s death is uncertain”, geht aber von einer Gesamtnachfolge aus.

79 FARYŪMADĪ, 1363: 324, durch den Segenswunsch “Möge seine Gerechtigkeit allgemeine Verbreitung finden” *‘ammat ma ‘dalatuhu*; und es heisst auch explizit, er habe die Herrschaft inne: *mamlakat dar tašarruf-i ū st.* – Im Gegensatz zu Muḥammad Bek, der in der Korrespondenzsammlung des Yūsuf-i Ahl einer der wichtigsten Empfänger ist, sind in der Edition keine Schreiben an ‘Alī Bek oder Ḥāġġī Bek vorhanden. Das kann auch mit dem schlechten Ruf der beiden zu Zeiten Timurs zu tun haben, so dass der Kompilator eventuell doch im Archiv der Scheiche von Ğām aufbewahrte Stücke nicht in die Sammlung aufgenommen hat.

80 Ebda. “Gehorsam” ist *muḥī ‘wa munqād.*

81 Für das Folgende s.a. PAUL, 2010: 20ff.; auf diese Arbeit wird nicht weiter verwiesen.

82 ḤĀFIẒ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 10–11. Amīr Walī verbannte auch alle Familienmitglieder und Gefolgsleute des Luqmān aus seinem Machtbereich.

Die Beziehungen der Ğaun-i qurban zu Timur waren von Anfang an gespannt. Timuridische Quellen berichten, einer ihrer führenden Vertreter habe Timur und seinen damaligen Verbündeten, den Qaraunas-Amīr Ḥusain, gefangengenommen. Timur und Amīr Ḥusain hatten eine Niederlage hinnehmen müssen, verblieben mit den typischen sieben Gefolgsleuten in der Wüste, gerieten dann durch Verrat einiger ḥurāsānischer Gefolgsleute in die Hände eines Turkmenen-Amīrs, der sie kannte. Schliesslich erfuhr ‘Alī Bek Ğaun-i qurban von ihrer Lage; dieser aber verhielt sich, anders als der Turkmene, nicht nach den Regeln der *muruwwat* (was in diesem Fall bedeutet hätte, die beiden “Gefangenen” als Gäste zu behandeln). Er liess sie nämlich in Ketten legen und in ein finsternes Verlies sperren. Diese üble Rolle hat in einer anderen Variante der Cousin Ḥāğğī Bek. ‘Alī Bek musste sich daraufhin die vorausschauend tadelnden Worte seines Bruders Muḥammad Bek anhören. Als bald wurden dann die beiden Amīre freigelassen, ‘Alī Bek bat um Entschuldigung, fand aber dennoch nicht zu einem angemessenen Verhalten: Die Tiere, die er den beiden überliess, waren schwach und alt. Erst ein anderer Amīr stattete sie entsprechend aus.⁸³ In einer der Versionen dieser Geschichte werden die beiden nicht einfach frei gelassen, sondern dem Malik von Herat überstellt, der dies eingefordert hatte, und zwar als Antwort auf ein Schreiben des Ğaun-i qurban-Amīrs, in dieser Variante Ḥāğğī Bek, dessen Inhalt nicht mitgeteilt wird.⁸⁴

Was immer dieser Geschichte an Ereignissen entsprochen haben mag, die Botschaft ist eindeutig genug: Während frühere Herrscher der Ğaun-i qurban sich zu verhalten wussten, traf dies auf ‘Alī Bek – beziehungsweise auf Ḥāğğī Bek – nicht zu. Mit guten Gründen war Timur daher gegen seinen Peiniger eingenommen. Und der ungünstige Eindruck, den Timur von ‘Alī Bek hatte, bestätigte sich beim Beginn der Eroberung Ḥurāsāns (ab 1381). Die Reaktionen des Ğaun-i qurban-Amīrs auf Timurs Vorstoss waren widersprüchlich. Zunächst heisst es, er habe Timur seine Unterstützung gegen Herat angeboten.⁸⁵ Andererseits kam ‘Alī Bek nicht immer und nicht pünktlich der Verpflichtung zur Heerfolge nach.⁸⁶ Er wurde aber noch nicht sofort als Rebell behandelt; er nahm auch an der Belagerung Isfarā’ins teil.⁸⁷ Die Aktionen Timurs wirkten sich zu-

83 Nach NAṬANZĪ, 1336: 211–213.

84 NAṬANZĪ, 1336: 121–122. Weitere Versionen s. AUBIN, 1976: 43, Anm. 127. S. auch NAGEL, 1993: 92ff. mit einer ausführlichen Darstellung einer Version nach Yazdī und teilweiser Übersetzung.

85 YAZDĪ, 1336: 226.

86 NAṬANZĪ, 1336: 307, 308. Beim ersten Mal kommt er, das nächste Mal nicht.

87 NAṬANZĪ, 1336: 308, 311.

nächst insbesondere zum Vorteil der Sarbadār aus, die früh als Bündnispartner Timurs in Ĥurāsān zu erkennen sind,⁸⁸ auch deswegen werden die Ğaun-i qurban sich Timur gegenüber zurückgehalten haben, ebenso wie Amīr Walī.

Der erste entscheidende Schlag Timurs gegen die Ğaun-i qurban traf zunächst die Herden, die Timurs Leute aus der Umgebung der Festung von Kalāt wegtrieben.⁸⁹ Nach heftigen Gefechten nahmen Timurs Kämpfer auch die Festung ein. ‘Alī Bek wurde gefangengenommen und nach Samarqand weggeführt, wo er später hingerichtet wurde.⁹⁰ Die Ğaun-i qurban kamen unter das Kommando von Amīren, die Timur ernannte. Möglicherweise fand die Deportation der Ğaun-i qurban bereits zu diesem Zeitpunkt statt.⁹¹

Allerdings kam es 1388–9 zu einer Rebellion der verbliebenen Ğaun-i qurban unter Ĥāğğī Bek (wie gesagt ein Cousin der beiden Brüder Muḥammad Bek und ‘Alī Bek, also kein Nachkomme Argunšāhs).⁹² Ĥāğğī Bek galt möglicherweise schon vorher als weniger zuverlässig als ‘Alī Bek, jedenfalls wird als einer der Gründe für Timurs Eingreifen in Ĥurāsān genannt, dass man dem Ĥāğğī Bek nicht und auch dem Malik von Herat nicht trauen könne.⁹³ Ĥāğğī Bek war von Timur als Gouverneur in Tūs eingesetzt worden. In der Zeit vor der Ankunft Timurs (also vor 1381) soll er bettelarm gewesen sein; die Quelle, Ĥāfiz-i Abrū, stellt heraus, dass er alles, was er erreicht hatte, Timur verdankte. Auch ein Kommando in Iṣfahān (nach dem Massaker dort) soll er innegehabt und dabei grosse Reichtümer erworben haben. Im Grunde, so scheint es, soll der Eindruck entstehen, als habe Timur mit seiner Förderung des Ĥāğğī Bek den Versuch gemacht, die Ğaun-i qurban und ihre herrschende Familie doch noch in sein

88 AUBIN, 1974.

89 ĤĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1956: 46; ŠĀMĪ, 1363: 87–90; YAZDĪ, 1336: 237ff. und 248–259. Die Herden waren auf die Region Kalāt konzentriert worden, sie hatten offenbar vorher eher verstreut geweidet. Die Bedeutung der Herden für die Ğaun-i qurban lässt darauf schliessen, dass mobile Weidewirtschaft für sie ein wichtiger Erwerbszweig (geworden) war.

90 FAŠĪH, 1339: 124, datiert auf 786 (1384–1385). Die Eroberung von Rādkān und Kalāt ebda.: 118, datiert auf 784 (1382–1383), ebenso wie die Gefangennahme ‘Alī Beks. Weiter NAṬANZĪ, 1336: 314ff.

91 NAṬANZĪ, 1336: 318, berichtet mit Datierung auf 784 (1382–1383) von einer Tierseuche unter den Herden der Ğaun-i qurban, was dann zur neuerlichen Unterwerfung des ‘Alī Bek geführt habe. Er wird dann auch wieder “in Gnaden aufgenommen”, aber es heisst, man habe seither das *ūruġ* (also u.a. die Herden) der Ğaun-i qurban nicht mehr nach Kalāt gelassen, sondern sie nach Samarkand umgesiedelt.

92 AUBIN, 1976: 60 (genealogische Tafel); AUBIN, 1974: 113. S. auch ĤĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1956: 76.

93 NAṬANZĪ, 1336: 267.

imperiales Projekt einzubinden – das wäre dann an der Undankbarkeit (*kufri-ni`mat*) dieses Mannes und seiner Empfänglichkeit für bösertige Einflüsterungen gescheitert.⁹⁴

Timur war 1388 in einer schwierigen Situation; Toqtamiš, der Khan der Goldenen Horde, näherte sich Samarkand, und allgemein wurde eine Entscheidungsschlacht zwischen ihm und Timur erwartet.⁹⁵ Die Rebellion im Raum Tūs nahm bedrohliche Ausmasse an, es heisst sogar, die Freitagspredigt sei dort auf den Khan der Goldenen Horde gehalten worden.⁹⁶ Erst im Frühjahr 1389 konnte eine Armee unter Mīrānšāh b. Timur ausziehen. Die Kampagne endete mit einem Massaker an den Ğaun-i qurban; im weiteren Verlauf und nach weiteren Kampagnen wurde Ḥāġġī Bek ebenfalls zum Tod verurteilt und hingerichtet,⁹⁷ ein weiterer Anführer der Ğaun-i qurban, Yūnus Bek (mit unklarer Verwandtschaft zu den Vorgängern) wurde mit seiner Familie und seinen Gefolgsleuten ebenfalls getötet. Dieser Yūnus wird als der eigentlich Verantwortliche für den Aufstand dargestellt.⁹⁸

Die Befestigungsanlagen in Tūs sollen ebenso wie die Mauern der Zitadelle und die Spitze des Minarets zerstört worden sein.⁹⁹ Die Stadt hat sich nach dieser Heimsuchung offenbar nicht wieder erholt; das neue Zentrum in der Region ist bekanntlich Mašhad.¹⁰⁰

Am Ende wurden Ğaun-i qurban in grossem Stil an die Ostgrenze des timuridischen Machtbereichs deportiert, wo sie bis zu Timurs letztem Feldzug blieben. In diesem gegen “China” (d.h. zunächst gegen die Čaġatai-Herrscher im Osten Timurs) gerichteten Feldzug bildeten Ğaun-i qurban zusammen mit anderen “Deportierten” einen bedeutenden Teil des rechten Flügels der timuridischen Armee. Sie schlossen sich nach Timurs Tod dem Prätendenten Ḥalīl Sultān an, den sie aber, wie andere auch, nach einiger Zeit verliessen. Man trifft sie 1407 als Unterstützer des Pīr Pādišāh, eines Sohns von Luqmān und Enkels des Ṭaġaytemür, in dessen Versuch, einen zwischen Ḥwārazm und Māzandarān zentrierten Machtbereich für sich zu konsolidieren. Im Frühjahr 1408 nahmen

94 HĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1956: 76.

95 MANZ, 1989: 95. Zu Toqtamiš s. DEWEESE, 2000.

96 MINORSKY, 2000; MIRGALEEV, 2003: 107.

97 FAŠĪH, 1339: 130, gibt die Zahl der Erschlagenen in Tūs und Umgebung mit 12000 an. Ḥāġġī Bek wird dieser Quelle zufolge in Astarābād gefangengenommen und getötet; ebda.: 131. Datiert ist dies Massaker auf 791 (1389).

98 HĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1956: 86, 89.

99 FAŠĪH, 1339: 130.

100 MINORSKY, 2000: 743b.

sie an einem Feldzug Mīrānšāhs gegen die Qara-Qoyunlu teil; die entscheidende Schlacht ging für den Timuriden verloren, weil seine Ğaun-i qurban-Verbündeten nur halbherzig kämpften.¹⁰¹

Nur selten sieht man Ğaun-i qurban-Amīre als Befehlshaber in Timurs Armee. Einer davon ist ein Amīr Nīkrūz, der zusammen mit anderen (darunter auch Pīr Pādišāh) an einem Feldzug gegen Sultānīya teilnahm.¹⁰² Hāġġī Bek soll einmal Gouverneur in Iṣfahān gewesen sein.¹⁰³ Wie gesagt wird die Einsetzung Hāġġī Beks dort und auch in Tūs als ein Versuch Timurs dargestellt, die problematischen Ğaun-i qurban doch noch zu integrieren. Aber insgesamt gesehen können nicht viele Fälle von Kooperation benannt werden – die Integration der Ğaun-i qurban in die timuridische Eroberungsarmee wurde entweder nicht zielstrebig verfolgt oder sie muss als gescheitert bezeichnet werden. Erst die Deportation an die Ostgrenze machte die Ğaun-i qurban für das Imperium Timurs wieder zu einem positiven Element; allerdings wissen wir nichts über ihre Tätigkeit dort.¹⁰⁴

Nicht alle Ğaun-i qurban wurden deportiert. Noch im letzten Lebensjahr Timurs wurden zwei Ğaun-i qurban-Amīre, Aq Buqa und Qara Buqa, nicht weit von Ğām hingerichtet, weil sie “in der Abwesenheit des Herrn der Glückskonjunktion aus lauter Unwissenheit auf Gedanken des Unruhestiftens verfallen waren”.¹⁰⁵ Diese Aktion wird als eher beiläufig geschildert, es war wohl keine grosse Sache mehr, ganz anders als die Niederschlagung des sehr ernst zu nehmenden Aufstands etwa fünfzehn Jahre zuvor. Ein Emir Qara Buqa ist auch andernorts erwähnt; dieser unterlag – sehr viel früher – dem Sarbadār Waġīh al-dīn Mas‘ūd.¹⁰⁶

101 HĀFIZ-I ABRŪ, 1372: 227. Zu diesem ganzen Zusammenhang s. PAUL, 2010.

102 MANZ, 1989: 93; HĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 14.

103 MANZ, 1989: 95.

104 Offenbar hat Timur nicht befürchtet, die Ğaun-i qurban könnten sich mit den Čagataiern der Region zusammentun.

105 YAZDĪ, 1336: 2: 418. Dies erwähnt auch MINORSKY, 2000.

106 DAULATŠĀH, 1338: 210. Der Kontext ist eine Aufzählung von Schlachten, die dieser Sarbadār-Feldherr gegen alle möglichen Gegner im Laufe eines einzigen Tages gewann. Das kann natürlich nicht als Faktenbericht genommen werden. Daulatšāhs Quelle ist ein pro-sarbadārisches Sarbadār-nāma, aus dem auch Mīrhwānd geschöpft hat; diese Vorlage ist für entsprechende Legendenbildung bekannt (SMITH, 1970). Die Regierungszeit des Waġīh al-dīn Mas‘ūd wird mit 1338–13843 angegeben, so dass der bei Daulatšāh erwähnte Qara Buqa wohl kaum mit demjenigen bei Yazdī identisch sein wird.

Das Misstrauen der Timuriden gegen die Ğaun-i qurban setzte sich fort, es ist auch unter Šāhruḥ noch von “Verpflanzungen” die Rede.¹⁰⁷

Gestaffelte Autorität

Die vorhin berichtete Anekdote von der Gefangenschaft Timurs bei den Ğaun-i qurban zeigt, dass man es nicht mit einer einzigen politisch-militärischen Autorität in einer bestimmten Region zu tun hat. Die Ğaun-i qurban-Amīre waren nicht allein “Herren in ihrem Haus”; andererseits wird schon von ihrem Ahnherrn, noch unter ilkhanidischer Herrschaft, berichtet, er habe “allein entschieden” (*ṣāhib-i iḥtiyār*).¹⁰⁸ Die Nachfahren, zumindest Argunšāh, erkannten den Ilkhandem-Namen nach Ṭaġaytemür an (was nicht unbedingt bedeutet, dass sie ihm Tribut oder Heeresfolge leisteten; für die Amīre nach Argunšāh bzw. nach der Ermordung des Tökel Bulad ist davon nicht auszugehen, das Verhältnis zu Ṭaġaytemür wirkt ab ca. 1340 ungeklärt). Es gibt keine Berichte darüber, ob sie nach dessen Tod (1353) ihre Loyalität auf Luqmān übertragen hätten, so wie Amīr Walī es eine Zeit lang tat. Allerdings kann man ihnen eine andauernde, wenn auch situationsabhängige činggisidische Präferenz unterstellen: Nach Timurs Tod und nach ihrem Abzug aus dem Heer Ḥalīl Sulṭāns schlossen sie sich dem dann aktiven Prätendenten dieser Linie an, Pīr (Pīrak) Pādišāh.

In der erwähnten Anekdote ist es der Malik von Herat, der eine Art Oberherrschaft auszuüben scheint. Aubin formuliert, die Autorität des Malik Mu‘izz al-dīn Pīr Ḥusain habe sich seit 1358 über die Ğaun-i qurban-Regionen erstreckt.¹⁰⁹ Das von den Scheichen von Ğām so begrüßte Bündnis der beiden Regionalherrscher war daher nicht unbedingt eines “auf Augenhöhe”.

Die Integration regionaler Staaten in den imperialen Gesamtverband gehörte zum politischen Repertoire Timurs, der in einer ganzen Reihe von Fällen die ursprünglichen Herrscher zumindest zunächst wieder einsetzte, nur natürlich als dem imperialen Herrscher untergeordnet. Gerade mit den Sarbadār ist das be-

107 ANDO, 1992: 214.

108 Die Begriffe *iḥtiyār*, *istiqlāl* und *istibdād* verdienen eine eigene Untersuchung. Ich habe in der Übersetzung für eine flexible Lösung optiert, die den Aspekt der eigenständigen Entscheidung (von Personen und Gruppen) betont und nicht den Aspekt der staatstheoretischen “Unabhängigkeit”.

109 AUBIN, 1976: 45: “Malik Mu‘izzuddīn Pīr Ḥusayn dont l’autorité, depuis 1358, s’était étendue sur les territoires relevant des Ğaun-i qurban.”

kanntlich auch gut gelungen.¹¹⁰ Eine Abstufung von Autorität ist also nicht nur möglich, sie kommt auch häufig vor. Dabei kann es eine formale Unterwerfung geben, die dann Tributpflicht und Heerfolge impliziert. Die zeremoniellen Formen, in denen sie geschieht, sind recht genau definiert: Der zukünftige “Vasall” muss den zukünftigen Oberherrn persönlich aufsuchen, eine Unterwerfungsgeste leisten, meistens einen Teppichkuss; auch Eide können geschworen werden. Diese Formen spielen im Verhalten Timurs und ‘Alī Beks während der ersten Phase der Eroberung Ğurāsāns eine zentrale Rolle. Es scheint aber auch *de facto* Unterordnungen zu geben, einfach auf Grund der regionalen Machtverhältnisse, die dann nicht zeremoniell begründet werden. So ein Verhältnis scheint während einer ganzen Weile zwischen den Ğaun-i qurban und dem Malik von Herat bestanden zu haben. Hier sind zeremonielle Formen eher aus dem Formeninventar des Bündnisses anzutreffen, wobei die realen Machtverhältnisse eher implizit deutlich werden. Herat war in dieser Zeit zwar nicht das Zentrum einer imperialen Macht, war aber doch zu einer Art regionaler Vormacht geworden.

Neben dieser Aufteilung der staatlichen Autorität zwischen einer regionalen und einer eher imperialen Macht ist auch die lokale Ebene zu betrachten. Die regionale Herrschaft der Ğaun-i qurban ist zuerst das Ergebnis von Zerfallsprozessen auf imperialer Ebene, die auch die Grossregion Ğurāsān erfassten. Parallel dazu, und im Verlauf der Zeit immer deutlicher, zerfiel auch die Herrschaft der Ğaun-i qurban selbst. Dabei waren es in der Hauptsache Probleme der Nachfolgeregelung, die für den Zerfall verantwortlich waren; hierin unterschied sich diese Herrschaft nicht von anderen Dynastien mit türkisch-mongolischem Hintergrund. Besonders virulent wurden diese Probleme in dem Moment, in dem die Einsetzung des Amīrs durch einen Oberherrn nicht mehr zur Entscheidung führte, weil die Autorität des Oberherrn nicht mehr von ausreichend vielen lokalen Machthabern akzeptiert wurde. Später war ein Oberherr gar nicht mehr vorhanden. In dieser Situation ergaben sich vielfältige Möglichkeiten für Mitglieder der herrschenden Familie, aber auch andere, ihre Ambitionen zu verfolgen. So konnte es zu weiteren Aufspaltungen kommen: Die unterschiedlichen Versionen der Anekdote über Timurs Gefangenschaft setzen die Gleichzeitigkeit der Herrschaft von drei Mitgliedern der Familie voraus, von Muḥammad Bek (vielleicht als Senior mit einer Vorrangstellung), von ‘Alī Bek und, in einer Version, auch von Ḥāġġī Bek. Regional könnte sich ‘Alī Bek eher auf Tūs, Ḥāġġī Bek vielleicht eher auf weiter nordwestlich gelegene Gebiete bezogen haben;

110 AUBIN, 1974: 112: “L’oligarchie sarbadāre[...] [é]pargnée par le bourreau, elle fit carrière au service du régime qui la sauvait de la subversion et de l’anéantissement.”

hier ist aber die Grenze der Aussagekraft der Quellen erreicht. Bei der Zerschlagung der Herrschaft der Ğaun-i qurban ging es dann wieder um Kalāt und Rādkān, die auch pastoralistisch wichtigsten Teile, sowie um Tūs, das urbane Zentrum.

Eine lokale Ebene lässt sich also innerhalb der herrschenden Familie in dieser Situation nur schwer definieren. Beim Übergang der Amīrswürde von Argunšāh auf Muḥammad Bek (nach 1346) war das ein wenig anders. Hier war zunächst, wie es auch nach der “Staatslehre” in Ordnung ist, ein Mitglied der Familie – Tökel Bulad – durch imperialen Ernennungsakt des Ilkhans eingesetzt worden. Der Widerstand dagegen kam aus einer vorher bereits entsprechend in Erscheinung getretenen “Seitenlinie” der Dynastie. Eine Wende brachte das Eingreifen von Hundertschaft-Kommandeuren (diese sind vielleicht in einem militärischen Verband das Äquivalent zur lokalen Ebene). Aber diese Männer hatten keinen eigenen Kandidaten. Der darauf folgende “Usurpator” (‘Alī-yi Ramaḍān gehörte ja nicht der herrschenden Familie an) nutzte offenbar unter anderem lokale Ressourcen (er war Gouverneur von Tūs) für sein Unternehmen, und er versuchte, eine Koalition von örtlichen Machthabern zusammenzubringen. Dass er sich nicht durchsetzen konnte, hing einmal damit zusammen, dass einer dieser örtlichen Machthaber sich für eine regionale Konkurrenz (die Sarbadār) entschied, zum andern damit, dass die Gefolgsleute der bisher herrschenden Familie wohl nicht so leicht aus der Loyalität zu dieser Dynastie zu lösen waren.

Die lokalen Machthaber erscheinen im Zusammenhang der Ğaun-i qurban nicht unbedingt als alteingesessen. Auch der familiäre Hintergrund des ‘Alī-yi Ramaḍān weist nicht über die Mongolenzeit hinaus. Bekanntlich konnte das in anderen Zusammenhängen ganz anders sein. Hier kommt es aber darauf nicht an, sondern darauf, dass auch die unteren Ebenen der Herrschaft sich durchaus bemerkbar machen können, so dass von einer “Hundertschafts-Ebene” der Macht gesprochen werden kann. Das entspräche in einem weniger militärischen Kontext vielleicht einer örtlichen Ebene, die in dem zugrundeliegenden Quellenmaterial auch als “örtliche Gouverneure” *hukkām-i atrāf* vorkommt.

Staatliche Autorität liegt also nicht beim Herrscher oder Oberherrscher allein. Sie zieht sich vielmehr durch alle Ebenen; mindestens drei davon können auch im Fall der Ğaun-i qurban gut unterschieden werden: Eine “imperiale”, die im vorliegenden Fall immer mehr verschwindet und nur noch durch die regionale Vormachtstellung einer nicht imperialen Macht repräsentiert wird; eine regionale, auf der die herrschende Familie der Ğaun-i qurban selbst agiert, im Wechselspiel mit anderen Mächten der gleichen Grössenordnung; und die lokale, die sich nur gelegentlich in den Quellen bemerkbar macht, nämlich dann,

wenn auf der regionalen Ebene Konflikte offen ausgetragen werden und die nachgeordneten Personen deswegen einbezogen werden, unter anderem weil man sie als Parteigänger zu gewinnen hofft, manchmal auch, weil sie eigenständig in das Spiel der regionalen Mächte eingreifen. In diesen Fällen allerdings sieht man deutlich, dass die lokalen Figuren eine entscheidende Rolle spielen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Auseinandersetzungen um die Nachfolge in der Regel durch zwei Faktoren entschieden wurden: durch die Aktionen der lokalen Grössen (Festungskommandanten, Hundertschafts-Kommandeure) einerseits und durch auswärtige Mächte andererseits.

Die territorial kleineren Strukturen sind dabei nicht einfach und nicht immer unter- und nachgeordnete Teile der grösseren und von diesen ganz abhängig, etwa als Befehlsempfänger. Sie haben vielmehr eine verhältnismässig grosse Eigendynamik und können auch gegeneinander und gegen die imperiale Ebene arbeiten. In den beschriebenen Zerfallsprozessen im post-ilkhanidischen Ğurāsān sind sie die Zerfallsprodukte. Die imperiale Ebene kann ganz wegfallen, entweder indem regionale Herrscher keinen Oberherrscher mehr anerkennen oder weil die Mechanismen zusammengebrochen sind, die für die Bestimmung eines Oberherrschers erforderlich sind. Dies war bei den Ğaun-i qurban zuerst spätestens ab 1345 der Fall, als die Autorität Ṭaġaytemürs kaum noch oder gar nicht mehr anerkannt wurde, und endgültig seit 1353, als es auch dem Namen nach keinen Ilkhan mehr gab.

Die Zerfallsprozesse bei den Ğaun-i qurban gehen in der Phase nach dem Tod Argunšāhs 1346 so weit, dass die lokale Ebene bzw. ihr Pendant in einer teils nomadischen, teils rein militärischen Umgebung einigermaßen gut deutlich wird. Ob die regionale Ebene selbst sich aufzulösen beginnt, die Ğaun-i qurban also in mehrere Fraktionen zerfallen, konnte nicht nachgewiesen werden, auch wenn die Nennung mehrerer führender Vertreter der herrschenden Familie gleichzeitig einen Hinweis darauf bieten könnte.

Regionale Staaten

Ebenso enig wie sich die bisherige Forschung darin ist, bei den Ğaun-i qurban handele es sich um etwas Tribales, um einen "Stamm" oder einen "Stammesverband", so weit gehen die Auffassungen darüber auseinander, wie denn die von den Nachkommen Argun Aqas begründete Herrschaft zu bezeichnen sei.

Aubin spricht von einem “Fürstentum” (*principauté*),¹¹¹ aber auch von einem “chiefdom” (*chefferie*); Minorsky meint, Argunšāh habe ein “Königreich” (*kingdom*) für sich gewonnen.¹¹² Reid hält eine “household institution” für möglich, benutzt aber auch “clan state”;¹¹³ Roemer hat an einer Stelle “Herrschaft”, Nagel sieht das ganz ähnlich.¹¹⁴ Andere Autoren (teilweise auch die schon zitierten an anderen Stellen) halten sich an den quellensprachlichen Ausdruck *ulus*.¹¹⁵

Das Spektrum geht also sehr weit auseinander. Manche Autoren sind sich unausgesprochen darin einig, hier keinen “Staat” zu sehen, vermutlich weil sie sich darauf festgelegt haben, die Ğaun-i qurban für eine tribale Grösse zu halten; daher können sie ja doch keinen “Staat” gebildet haben. Andere gehen vielmehr von einer Staatlichkeit aus. Zu diesen Autoren muss man wohl auch diejenigen zählen, die “Fürstentum” oder “Königreich” für eine geeignete Bezeichnung

111 AUBIN, 1976: 31; *principauté* wird ausserdem für die übrigen Zerfallsprodukte des Ilkhanats gebraucht, ebda.: 17. Die Herrschaft von Herat ist ebenfalls *principauté* (ebda.: 19), aber auch *royaume* “Königreich”. Eine *principauté* kann auch eine *métropole* haben, das wäre Tūs: ebda.: 33. *Chefferie* ebda.: 17. Aubin hat auch *ulus*: ebda.: 55. Gerade bei Aubin, der sonst für seine Präzision im Ausdruck mit Recht berühmt ist, verwundert diese Unentschiedenheit.

112 MINORSKY, 2000. Dies dürfte auf der Formulierung beruhen, die Daulatšāh benutzt: Argunšāh war *pādišāh-i Nīšāpūr wa-Tūs*, DAULATŠĀH, 1338: 209.

113 REID, 1984: 189. Um das Ausmass der Verwirrung zu zeigen, ein etwas längeres Zitat: Argun Aqa “did establish a powerful dependent clan based on Rādkān meadows in Khurāsān, which functioned as a lesser state within Hülegü’s portion of the empire. This clan developed its institutions [...] it flourished as a powerful and impressive household institution”. “Clan state”: ebda.: 190. Reid hält konsequent “Ğaun-i qurban” für den Namen der herrschenden Familie und kommt daher nicht weiter. Eigenartiger Weise entspricht gerade seine Formulierung “lesser state within Hülegü’s portion of the empire” dem auch hier vorgeschlagenen Konzept von “gestaffelter Autorität”, nach dem es in einem einzigen Gebiet mehr als eine staatliche Herrschaft geben kann.

114 ROEMER, 1989: 63, mit einer interessanten Abstufung: “Reich” der Kart-Herrscher von Herat, “Staat” der Sarbadār, “Herrschaft” der Ğaun-i qurban. Roemer vermeidet sonst die Qualifizierung der “Herrschaft” der Ğaun-i qurban. Ähnlich wie Aubin macht Roemer aber auch einen vermutlich qualitativ zu verstehenden Unterschied zwischen Herat (“royaume”, “Reich”) und den Ğaun-i qurban (“principauté”, “Herrschaft”). Noch einmal ROEMER, 1989: 65, “Herrschaft von Kalāt und Tūs”. Auch Manz spricht mühelos von den Herater Herrschern als “king”, die Ğaun-i qurban haben “emirs”. NAGEL nennt ‘Alī Bek den “Herrn über den Osten Chorasans” (1993: 92). Er schliesst sich damit im Grunde der Terminologie Roemers an. (“Osten” für den Herrschaftsbereich ‘Alī Beks ist irreführend, es ist viel eher der Norden.)

115 Zu Aubin s. Anm. 111.

halten. Manche, so in erster Linie Roemer, vermeiden weitgehend die Entscheidung, indem sie das neutralere "Herrschaft" verwenden.¹¹⁶ Reid nimmt eine Sonderstellung ein, er verwendet aber explizit "state" (wenn auch mit Relativierung: "clan state" und "lesser state") für die Ğaun-i qurban, allerdings ohne nachvollziehbare theoretische Diskussion.

Hier sei die These vertreten, dass die Herrschaft der Ğaun-i qurban ein regionaler Staat gewesen ist, zu Zeiten in einen imperialen Herrschaftsverband eingegliedert, zu Zeiten nicht; damit wird hier etwas vorgeschlagen, was der oben zitierten Formulierung Reids ("a lesser state within Hülegü's portion of the empire") vergleichsweise nahe kommt. Daher und insoweit unterscheidet sich dieser regionale Staat qualitativ nicht von anderen regionalen Staaten. Die Herrschaft in diesem regionalen Staat hatte eine Familie (oder, wenn der Familien-Begriff für die Nachkommen Argun Aqas zu eng scheint, ein Clan) inne, so dass auch Reids Ausdruck "clan state" nicht weit entfernt liegt.¹¹⁷ Tapper hat für ähnliche politische Gebilde "tribal states" vorgeschlagen, in denen "one tribal (descent based) elite or dynasty rules a conquered territory and its heterogeneous population".¹¹⁸ Die Bezeichnung "tribal" ist für den untersuchten Fall, wie gezeigt, wenig angemessen; darüber hinaus kann vermutet werden, dass einige der Nachbarstaaten, die auf jeden Fall nicht "tribal" waren (so wie die Sarbadār), im Kontext Ostirans in dieser Periode ähnlich funktionierten wie die von mongolischen Kontingenten begründeten (wie die Ğaun-i qurban oder auch Amīr Walī). Ich halte aus diesem Grund "regional" für die bessere Kennzeichnung für politische Strukturen, die sich innerhalb eines imperialen Verbandes entfalten können und bei dessen Zusammenbruch als ganz eigenständige Einheiten auftreten, unabhängig vom Hintergrund der herrschenden Dynastie.¹¹⁹

Auch Bradburd argumentiert, dass "the larger 'tribal' polities within Iran generally had the structure of states",¹²⁰ so dass die Auseinandersetzungen zwi-

116 In den vorangehenden Teilen dieses Aufsatzes habe auch ich von "Herrschaft" gesprochen, um die Darstellung nicht unterbrechen zu müssen.

117 Das Denken in "Häusern" (gut definierten Abstammungsgruppen) scheint in den Quellen immer wieder einmal auf. Zu einem "Haus" gehört ein Besitz, zu dem ausser materiellen Gütern auch der Anspruch auf Ämter, eine Stellung bei Hof, ein zeremonieller Rang usw. zählen können.

118 TAPPER, 1997: 69.

119 Ein wichtiger Punkt bei SNEATH, 2007, ist, dass in diesen Strukturen die nomadische Gefolgschaft und die herrschende Elite nicht zu einer Abstammungsgemeinschaft gehören müssen und es in der Tat oft vorkommt, dass diese Elite einen ganz anderen genealogischen oder auch ethnischen Hintergrund hat.

120 BRADBURD, 2001: 134.

schen “Staat” und “Stamm” sich in vielen Fällen als Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Strukturen erweisen.

In diesem Zusammenhang verwende ich einen Staatsbegriff, der nicht vom “Monopol an der legitimen Ausübung von Gewalt” geprägt ist – dieser Staatsbegriff wird von vormodernen Staaten so gut wie nie erfüllt¹²¹ – sondern ein eher “minimalistischer”. Die Bezeichnung “minimalistisch” verdankt sich Christian: “It is helpful to distinguish between minimalist and extended definitions of statehood”. Die minimalistische Definition lautet dann: “[S]tates can be defined as social organisations capable of exerting *a considerable degree of power* [...] over *large numbers of people, and for sustained periods*.”¹²²

Diese Definition dient im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit lediglich der Verständigung und erhebt keine weiter gehenden Gültigkeitsansprüche; die Diskussion über den Staatsbegriff kann hier nicht ausgeführt werden.

Die folgenden Argumente sprechen für die Staatlichkeit der Ğaun-i qurban: die Grösse des von ihnen kontrollierten Territoriums; das Vorhandensein einer mindestens rudimentären Finanzverwaltung; die relativ lange Dauer ihrer Herrschaft; die Heterogenität und Komplexität der unter der Herrschaft der Ğaun-i qurban lebenden Bevölkerung; die Anerkennung der Ğaun-i qurban durch gleichartige benachbarte Regionalstaaten.

Die Ğaun-i qurban und ihre herrschende Familie kontrollierten ein bedeutendes Territorium, im Wesentlichen den Norden bzw. Nordwesten der Grossprovinz Ğurāsān von Ṭūs nach Nasā. Die dort lebende Bevölkerung war zur Leistung von Abgaben verpflichtet, diese wurden natürlich auch eingezogen.

121 “Heute dagegen werden wir sagen müssen: Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes – dies: das ‘Gebiet’, gehört zum Merkmal – das *Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit* für sich (mit Erfolg) beansprucht”; WEBER, 1919: 4. Es ist im Zusammenhang des Zitats unübersehbar, dass Weber keine allgemeine Definition des Staates im Auge hatte, sondern sich hier nur auf die Moderne bezieht. – Hervorhebung im Original. Bei den zitierten Autoren (und anderen) ist ein Bestreben unverkennbar, sich aus dem Weberschen Staatsbegriff zu lösen, dem eben oft zu Unrecht ein universaler Anspruch zugeschrieben wird.

122 CHRISTIAN, 1998: 53. Das Diagramm ebda.: 58 würde die Ğaun-i qurban ungefähr bei der fünften (von sechs) Ebenen der sozialen Organisiertheit in nomadischen Gesellschaften sehen, in der supratribale Zusammenschlüsse Tausende bis Hunderttausende von Personen einbeziehen; die sechste Ebene ist dann das Steppenimperium. Nicht folgen kann ich Christian unter anderem darin, dass er immer Abstammungsgruppen als Bestandteile der grössten Einheiten annimmt. Das ist wie gezeigt bei den Ğaun-i qurban und vielen anderen nicht der Fall. Ferner bin ich nicht einverstanden mit der Annahme flacher sozialer Hierarchien in nomadischen Kontexten (als Regelfall). – Hervorhebungen im Original.

Dass wir über die Finanzverwaltung nicht mehr wissen als dass manche Stimmen sie für desaströs hielten, heisst ja zumindest, dass es eine gab. An einigen Stellen werden Stadt- und Festungskommandeure erwähnt, besonders von Tūs. Auch in anderen Städten, etwa Nasā oder auch Abīward, werden Gouverneure erwähnt. Die *hukkām-i atrāf* als örtliche Ebene sind nur sehr gelegentlich fassbar, und nur sehr selten heisst es, jemand sei zum Gouverneur oder Kommandanten ernannt worden; ansonsten wissen wir nicht, wie die lokalen Machthaber in ihre Positionen gekommen sein könnten.¹²³

Die Bevölkerung umfasste ausser den ursprünglich mongolischen Ğaun-i qurban vermutlich noch weitere (wahrscheinlich turksprachige, etwa Turkmenen) Pastoralisten, daneben (vermutlich iranophone) Ackerbauern und Städter.

Die Herrschaft, welche die Nachkommen Argun Aqas ausübten, war keineswegs kurzlebig. Man könnte diese Herrschaft bereits mit Argun Aqa selbst beginnen lassen, dann hätte man etwa anderthalb Jahrhunderte. Die Ğaun-i qurban als militärischer Verband wurden aber erst am Ende des 13. Jahrhunderts gebildet und explizit in die Gegend gewiesen (Kalāt), die sie dann auch übernahmen. Nachkommen Argun Aqas sind bis etwa 1388–9 (der Hinrichtung Hāġġī Beks) nahezu ununterbrochen in dieser Gegend nicht nur nachweisbar, sondern haben auch die Kontrolle über die Ğaun-i qurban und somit über das erwähnte Territorium inne (mit Schwankungen, die sich aus den Auseinandersetzungen mit anderen Regionalstaaten ergeben). Sie kommen dann nach Timurs Tod noch einmal in den Fokus der Quellen, aber eine erneute Staatsgründung gelingt ihnen nicht; es ist auch nicht sicher, ob Nachkommen Argun Aqas bzw. Argunšāhs noch die Führung der Ğaun-i qurban innehatten – es werden keine Namen mehr genannt.¹²⁴ Dennoch sind die etwa 90 Jahre fast ununterbrochener Herrschaft einer Familie über ein nicht unbeträchtliches Gebiet mehr als man von vielen Dynastien nachweisen kann, die Bosworth in sein Nachschlagewerk über Dynastien in der islamischen Geschichte aufgenommen hat.¹²⁵

Die Nachkommen Argun Aqas werden von Timur auf der gleichen Ebene behandelt wie die Chiefs der Nachbarstaaten, etwa die Sarbadār oder Amīr Walī. Die *mulūk* Kart sind, als regionale Vormacht, möglicherweise tatsächlich ein anderer Fall; dessen ungeachtet subsumiert Yazdī sie ebenfalls unter die *mulūk-i*

123 Im Unterschied zu den Sarbadār-Familien, von denen einige als alteingesessene Grundbesitzer präsentiert werden und die daher “immer schon” eine gewisse Stellung in der Region gehabt haben dürften.

124 PAUL, 2010.

125 BOSWORTH, 1996.

*tawāyif*¹²⁶. Vor der Konfrontation mit Timur sind die Ğaun-i qurban ein Spieler auf der regionalen politischen Bühne, nicht immer im Vordergrund, aber immer präsent (auch wenn die Quellen natürlich die Details nicht immer zeigen).¹²⁷ Sie lösen ihre inneren Probleme bei der Nachfolge oft durch Hilfeersuchen an Nachbarstaaten wie Herat, die Sarbadār, die Qaraunas; sie gehen militärische Bündnisse ein, so mit Amīr Walī gegen die Sarbadār. Verträge können feierlich geschlossen werden, dazu bedient man sich der Vermittlung von *saintly lineages*, hier der Scheiche von Ğām.¹²⁸

Die Ğaun-i qurban als militärischer Verband sind dabei die militärische Stütze dieser Herrschaft. Die interne militärische Struktur scheint činggisidischen Mustern gefolgt zu sein; allerdings gibt es nur die eine Erwähnung von Hundertschaft-Kommandeuren. Andere Untergliederungen, etwa tribale, kommen aber überhaupt nicht vor.

Ausblick

Die Ğaun-i qurban sind nur einer von mehreren post-činggisidischen regionalen Staaten der türkisch-iranischen Welt, die auf *tamma*-Truppen zurückgehen. AUBIN hat die Qaraunas eingehend behandelt,¹²⁹ deren herrschende Familie für eine Weile die Macht im Ulus Čagatai innehatte. Ein weiteres Beispiel ist das Eretna-Sultanat in Zentralanatolien.¹³⁰ Diese regionalen Staaten unterlagen, wenn auch in unterschiedlichem Masse, den auch für die Ğaun-i qurban beschriebenen Zerfallsprozessen. Typisch ist, dass eine herrschende Familie, deren

126 YAZDĪ, 1336: 1: 225. In einer programmatischen Formulierung: “Zu dieser Zeit hatte in Iran in einer jeden Region sich eine Gruppe an die Macht gebracht und die Grundlagen der Herrschaft gelegt, und mit der Zeit hatten sie Gelegenheit gefunden, sich völlig zu befestigen und das Banner der unabhängigen und eigenmächtigen Herrschaft aufzupflanzen.” *dar ān rūzgār ba-īrān-zamīn dar har mamlakatī tā’ifa’i ħurūġ karda būdand wa asās-i salṭanatī andāḫta wa ba-tamādī-yi aiyām furṣat-i quwwat wa miknatī tamām yāfta wa rāyat-i istiqlāl wa istibdād bar afrāḫta*. Diesem Zustand will Timur abhelfen. Auf dieser Ebene macht der Dynastiehistoriker Yazdī keinen Unterschied zwischen den einzelnen Regionalstaaten.

127 Nur so lässt sich erklären, dass Muḥammad Bek in der Korrespondenz-Sammlung des Yūsuf-i Ahl eine solche Bedeutung hat.

128 In einem Schreiben aus Ğām (1368) verweist der Sender auf die über Generationen erwiesene Gunst der Nachkommen Argun Aqas für die Scheiche; YŪSUF-I AHL 2536: 566.

129 AUBIN, 1969.

130 PAUL, 2011.

Ahnherr auf ein Mandat aus der Eroberungszeit verweisen kann, die aber selbst nicht činggisidischer Abkunft ist, sich darum bemüht, sich an der Spitze der ursprünglichen Gefolgschaft zu halten; in vielen Fällen allerdings scheitert diese Politik auf längere Sicht.

Man vermutet also bei diesen Staaten eine abgeleitete Legitimation zur Herrschaft: Činggisiden werden teilweise einbezogen, so wie Țaġaytemür bei den Ğaun-i qurban und für eine kurze Zeit auch bei Eretna. Teilweise versucht die herrschende Familie, einen Činggisiden als Marionette zu nutzen, so wie dies im Verhältnis von Qaraunas-Amīren zu “ihren” Činggisiden angenommen werden kann. Diese činggisidischen Verbindungen werden früher oder später ihrerseits zu einer Quelle von Konflikten, am wenigsten noch bei Eretna, vermutlich weil in Zentralanatolien regional keine Činggisiden vorhanden waren. Ohne das činggisidische “Dach” scheinen die auf *tamma*-Truppen beruhenden regionalen Staaten aber über kein ausreichendes integratives Potenzial verfügt zu haben.

Andere regionale Staaten gingen nicht auf *tamma*-Truppen zurück. Das betrifft vermutlich die Mehrzahl der anatolischen Beyliks, die aus einem Zerfallsprozess zunächst des Sultanats der Rum-Seldschuken und später auch des ilkhanidischen Anatolien hervorgegangen sind. Die anatolischen Beyliks tragen bekanntlich überwiegend Namen von Gründern, deren Nachkommen sich dann als Dynastie etabliert haben; ihre türkischen Bezeichnungen lauten daher typischerweise auf *-oġulları*, “Söhne von”. Zerfallsprozesse bei den Beyliks sind gut bekannt, können hier aber nicht weiter beschrieben werden.¹³¹

Eine weitere Gruppe von regionalen Staaten stellen die Zerfallsprodukte des Ulus Čaġatai bis 1370 dar, die dann in das Imperium Timurs eingegliedert wurden.¹³² Diese sind im Gegensatz zu ihren anatolischen Parallelen unter Namen bekannt, die für türkische oder mongolische Abstammungsgruppen benutzt wurden, wie “Barlas”, “Suldus”, “Ğalāyir” und andere. Auch in diesen Fällen gibt es eine Familie, die in einem relativ grossen und mehr oder weniger gut abgegrenzten Gebiet die Herrschaft innehat. Zu dem entsprechenden Gebiet gehört in der Regel eine Stadt (wie Kiš bzw. Šahrisabz für die Barlas-Region), ein agrarisches Hinterland und eine Menge Weide. Auch sonst gibt es vermutlich eine Menge Gemeinsamkeiten mit den aus *tamma*-Truppen hervorgegangenen regionalen Staaten. Eine offene Frage ist, wie weit der tribale Name, der für sie gebräuchlich ist, Anlass für die Annahme bietet, zumindest die

131 Zum Beispiel kürzlich in LINDNER, 2009.

132 MANZ, 1989.

türkisch-mongolischen Gruppen in den entsprechenden Gebieten seien als tribal anzusprechen.

Die iranischen post-ilkhanidischen Regionalstaaten waren ebenso vielfältig, wie schon ein kurzer Blick allein auf diejenigen in Ḥurāsān zeigt. Der Staat von Amīr Walī scheint sich aus einer Tausendschaft hergeleitet zu haben, möglicherweise eine reguläre Einheit der ilkhanidischen Armee, die in der Gegend von Astarābād angesiedelt war.¹³³

Andere regionale Staaten in Ḥurāsān haben nur wenig mit der mongolischen Armeestruktur zu tun, nämlich die Sarbadār, aber auch die *mulūk* Kart – auch wenn die Herrscher von Herat ihre Stellung sehr wohl einem Erlass des mongolischen Oberherrn verdankten.

Eine vergleichende Untersuchung post-činggisidischer regionaler Staaten kann an dieser Stelle nicht begonnen werden. Gemeinsam ist ihnen wohl, dass sie in einem imperialen Gesamtverband entstanden sind und dessen Zusammenbruch überlebt haben; gemeinsam ist ihnen auch, dass ihnen Eroberungen grossen Ausmasses nicht gelangen, so dass ein gemeinsamer Punkt ferner ist, dass sie sich in einem Wechselspiel von Verträgen und militärischen Aktionen in Balance hielten.

Die lokale Ebene der Herrschaft konnte bei den Ğaun-i qurban nur in Form von unteren militärischen Rängen und einigen wenigen lokalen Gouverneuren festgestellt werden. Es wurde dennoch klar, dass die örtlich Mächtigen vielfach ihren Einfluss geltend machen konnten und dass kein Ğaun-i qurban-Amīr, auch wenn er vom Oberherrn ernannt war, sich ohne ihre Zustimmung halten konnte.

Literaturverzeichnis

ALLSEN, Thomas

2001 *Culture and Conquest in Mongol Eurasia*. Cambridge: Cambridge University Press.

ANDO, Shiro

1992 *Timuridische Emire nach dem Mu'izz al-ansāb. Untersuchungen zur Stammesaristokratie Zentralasiens im 14. und 15. Jahrhundert*. Berlin: Klaus Schwarz Verlag (Islamkundl. Untersuchungen, Bd. 153).

133 HĀFIZ-I ABRŪ / TAUER, 1959: 9–14.

AUBIN, Jean

- 1969 “L’Ethnogénèse des Qaraunas.” *Turcica* 1: 65–94.
 1971 “Réseau pastoral et réseau caravanier. Les grand’routes du Khorassan à l’époque mongole.” *Le Monde iranien et l’islam* 1: 105–130.
 1974 “La fin de l’état Sarbadâr du Khorasan.” *Journal Asiatique* 262: 95–117.
 1976 “Le Khanat de Čagatai et le Khorasan.” *Turcica* 8,2: 16–60.
 1991 “Le *Quriltai* de Sultân-Maydân (1336).” *Journal Asiatique* 279: 175–197.
 1995 *Emirs mongols, viziers persans dans les remous de l’acculturation*. Paris / Leuven: Association pour l’avancement des études iraniennes (Studia Iranica, Cahier 15).

BARFIELD, Thomas J.

- 1989 *The Perilous Frontier: Nomadic Empires and China, 221 BC to AD 1757*. Cambridge (Mass.) / Oxford: Blackwell.

BOSWORTH, Clifford Edmund

- 1996 *The New Islamic Dynasties*. Edinburgh: Edinburgh University Press.

BOYLE, James A.

- 1968 “The Dynastic and Political History of the Ilkhans.” In: *Cambridge History of Iran* 5. Cambridge: Cambridge University Press, S. 303–421.

BRADBURD, Daniel

- 2001 “The Influence of Pastoral Nomad Population on the Economy and Society of Post-Safavid Iran.” In: Anatoly KHAZANOV / André WINK (Hg.): *Nomads in the Sedentary World*. Richmond: International Institute for Asian Studies, S. 128–151.

BREGEL, Yuri

- 2003 *An Historical Atlas of Central Asia*. Leiden: Brill.

CHRISTIAN, David

- 1998 “State Formation in the Inner Eurasian Steppes.” In: D. CHRISTIAN / Craig BENJAMIN (Hg.): *Worlds of the Silk Road*. Turnhout: Brepols Publishers (Silk Road Studies : 2), S. 51–76.

DAULATŠĀH-I SAMARQANDĪ b. ‘Alā’ al-daula

- 1338 *Tadkirat al-šu‘arā’*. Muḥammad Ramaḍānī (Hg.). Teheran.

DEWEESE, Devin

- 2000 “Toqtamışh.” In: *Encyclopedia of Islam*. 2nd edition, Bd. 10, S. 560b–563b.

DOERFER, Gerhard

1963–75 *Türkische und mongolische Elemente im Neupersischen*. 4 Bde. Wiesbaden: F. Steiner.

FARYŪMADĪ, Ġiyāṭ al-dīn b. ‘Alī

1363 *Dail-i mağma ‘al-ansāb-i Šabānkāra’ī*. Folgt dem Text des Šabānkāra’ī, Mīr Hāšim MUḤADDIT (Hg.). Teheran, S. 337–349.

FAŠĪHĪ, Fašīḥ Aḥmad b. Ġalāl al-dīn

1339 *Muğmal-i fašīhī*. Maḥmūd FARRAḤ (Hg.). Mašhad. Russische Übersetzung D. JUSUPOVA als *Fasichov svod*. Taškent: 1980.

ĠUWAINĪ, ‘Alā’ al-dīn ‘Aṭā Malik

1916 *Tārīḫ-i ġahān-ğušā*. Muḥammad QAZWĪNĪ (Hg.), Bd. 2. Leiden (foto-mechanischer Nachdruck Teheran 1375).

ḤAFĪZ-I ABRŪ

1956 s. ŠĀMĪ.

1959 *Cinq Opuscules de Ḥāfiz-i Abrū concernant l’histoire de l’Iran au temps de Tamerlan*. Felix TAUER (Hg.). Prag: Académie tchecoslovaque des sciences.

1350 *Dail-i ġāmi ‘al-tawārīḫ-i rašīdī*. BAYĀNĪ (Hg.). Teheran. S. a. TALYŠ-CHANOV.

1372 *Zubdat al-tawārīḫ*. Kamāl Ḥāğğ Saiyid ĠAWĀDĪ (Hg.). Teheran.

JACKSON, Peter

1987 “Arghun Aqa.” In: *Encyclopedia Iranica*. Bd. 2, S. 401a–402b.

2000 “Toğha Temür.” In: *Encyclopedia of Islam*. Second edition, Bd. 10, S. 552a–553a.

KOLBAS, Judith G.

2006 *The Mongols in Iran. Chingiz Khan to Uljaytu 1220–1309*. London / New York: Routledge.

LANE, George

1999 “Arghun Aqa: Mongol Bureaucrat.” *Iranian Studies* 32,4: 459–482.

LINDNER, Rudi Paul

2009 “Anatolia, 1300–1451.” In: Kate FLEET (Hg.): *The Cambridge History of Turkey I: Byzantium to Turkey, 1071–1453*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 102–137.

MANZ, Beatrice

1989 *The Rise and Rule of Tamerlane*. Cambridge: Cambridge University Press.

- MARʿAŠĪ, Mīr Saiyid Ṣahīr al-dīn
 2535 *Tārīḫ-i Ṭabaristān wa Rūyān wa Māzandarān*. Muḥammad Ğawād MAŠKŪR (Hg.). Teheran.
- MELVILLE, Charles
 1995 “Sarbadārids.” In: *Encyclopedia of Islam*, second edition, Bd. 9, S. 47b–49b.
 1999 *The Fall of Amir Chupan and the Decline of the Ilkhanate, 1327–37: A decade of discord in Mongol Iran*. Bloomington: Indiana University Press (Papers on Inner Asia: 30).
- MINORSKY, Vladimír
 2000 “Ṭūs.” In: *Encyclopedia of Islam*, second edition, Bd. 10, S. 743b–744a.
- MĪR MUḤAMMAD ŠADIQ, Saiyid Saʿīd (Hg.)
 1384 *Ganġīna-yi Bahāristān. Maġmūʿa-yi paṅṅ risāla dar tāriḫ*. Teheran.
- MIRGALEEV, Ilʿnur Midchatovič
 2003 *Političeskaja istorija Zolotoj Ordy perioda pravlenija Toktamyš-Chana*. Kazanʹ.
- MĪRḤWĀND, d.i. Mīr Muḥammad b. Saiyid Burhān al-dīn Ḥwāndšāh
 1339 *Rauzat al-ṣafā*. Bd. 5. Teheran.
- NAṬANZĪ, Muʿīn al-dīn
 1336 *Muntaḥab al-tawārīḫ-i muʿīnī*. Jean AUBIN (Hg.). Teheran.
- PAPOLI-YAZDI, Mohammad-Hosseini
 1991 *Le nomadisme dans le nord du Khorassan*. Paris-Teheran: Institut français de recherche en Iran.
- PAUL, Jürgen
 2010 “Khalīl Sulṭān and the ‘Westerners’ (1405–1407).” *Turcica* 42: 11–45.
 2011 “Mongol Aristocrats and Beyliks in Anatolia. A Study of Astarābādī’s *Bazm va Razm*.” *Eurasian Studies* 9: 1–2 (im Druck).
- POTTER, Lawrence G.
 2004 “Herat under the Karts: Social and Political Factors.” In: R. BULLIET / Neguin YAVARI / Lawrence G. POTTER / Jean-Marc Ran OPPENHEIM (eds): *Views from the Edge. Essays in Honor of Richard W. Bulliet*. New York: Columbia University Press, S. 184–207.
- QAZWĪNĪ, Ḥamdullāh Mustawfī
 1915 *Nuzhat al-qulūb*. G. LE STRANGE (Hg.). Leiden & London: Brill.

RAŠĪD AL-DĪN FAḌLALLĀH

1958 *Ġāmi' al-tawārīḥ*. A. A. ROMASKEVIČ / A. A. CHETAGUROV / A. A. ALIZADE (eds.). Bd. 1, Teil 1. Moskau 1958 (fotomechanischer Nachdruck 1968).

REID, James

1984 "The Je'ün-i Qurbān Oirat Clan in the Fourteenth Century." *Journal of Asian History* 18 (1984): 189–199.

REMLER, Philip

1980 "Ottoman, Isfendiyarid, and Eretnid Coinage: a Currency Community in Fourteenth-Century Anatolia." *The American Numismatic Society Museum Notes* 25: 167–188.

ROEMER, Hans Robert

1989 *Persien auf dem Weg in die Neuzeit. Iranische Geschichte von 1350–1750*. Beirut und Stuttgart: Orient-Institut der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft / F. Steiner.

ŠABĀNKĀRA'Ī, Muḥammad b. 'Alī

1363 *Maġma' al-ansāb*. Mīr Hāšim MUḤADDIT (Hg.). Teheran.

SAMARQANDĪ, 'Abdarrazzāq

1360 *Maṭla' -i sa'dain wa maġma' -i baḥrain*. Muḥammad ŠAFĪ' (Hg.). Bd. 2, Teil 1. Lahore.

ŠĀMĪ, Niẓām al-dīn

1363 *Zafar-nāma*. Felix TAUER (Hg.). Nachdruck Teheran. Zuerst Prag (1937).

1956 *Histoire des conquêtes de Tamerlan intitulée Zafarnāma par Niẓāmuddīn Šāmī, avec des additions empruntées au Zubdatu-t-tawārīḥ-i Bāysunġurī de Hāfiẓ-i Abrū*. Felix TAUER (Hg.). Tome II: Introduction, commentaire, index. Prag.

SMITH, John Masson Jr.

1970 *The History of the Sarbadār Dynasty, 1336–1381AD., and its Sources*. The Hague / Paris: Mouton.

SNEATH, David

2007 *The Headless State. Aristocratic Orders, Kinship Society & Misrepresentations of Nomadic Inner Asia*. New York: Columbia University Press.

SPULER, Berthold

1985 "Āl-e Kart." In: *Encyclopedia Iranica*, Bd. 1, S. 758b–760a.

TALYŠCHANOV, È. R. (Üb.)

2007 *Chafiz Abru Zajl-i džami at-tavarich-i rašidi*. Baku.

TAPPER, Richard

1997 *Frontier Nomads of Iran: A Political and Social History of the Shah-sevan*. Cambridge: Cambridge University Press.

TUCKER, Ernest

2006 "Nāder Shāh." In: *Encyclopedia Iranica* (Internet-Version). <www.iranica.org>, zuletzt eingesehen 26. Mai 2011).

WEBER, Max

1919 *Politik als Beruf*. München / Leipzig: Duncker & Humblot.

WOODS, John

1999 *The Aqqoyunlu. Clan, Confederation, Empire*. Revised and expanded edition. Salt Lake City: University of Utah Press (Erstveröffentlichung 1976).

YAZDĪ, Šaraf al-dīn 'Alī

1336 *Zafar-nāma*. Muḥammad 'ABBĀS (Hg.). 2 Bde. Teheran.

YÜSUF-I AHL

2536 *Farā'id-i ğiyāṭī*. Hišmat MU'AIYAD (Hg.). Bd. 1, Teheran. Bd. 2: Teheran 1358.

